DRUCKSACHE 6/9881

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Thema: **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes**

Freistaat
SACHSEN

Unterzeichner: Sächsische Staatsregierung
Datum: 20.06.2017

Eingegangen am: 20.06.2017 Ausgegeben am: 20.06.2017

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

A. Zielstellung

Der Gesetzentwurf dient ausschließlich dazu,

1. die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Kunsthochschulen am vom Bund finanzierten Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA-Programm) rechtzeitig bis zum 1. Dezember 2017 zu schaffen und

2. die Hochschulen im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – nicht zuletzt im Rahmen der Exzellenzinitiative und der sich anschließenden Bund-Länder-Initiative zur Förderung der Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) – zu stärken.

B. Wesentlicher Inhalt

1. Die Ministerpräsidenten der Länder sowie die Bundesregierung haben auf der Grundlage von Artikel 91 b Grundgesetz am 16. Juni 2016 eine Vereinbarung über das WISNA-Programm geschlossen, deren Ziel es u. a. ist, die Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlern planbarer zu gestalten. Einer Empfehlung des Wissenschaftsrates folgend soll der sogenannte Tenure-Track im deutschen Hochschulwesen stärker verankert werden. Erfolgreichen Nachwuchswissenschaftlern kann auf der Grundlage eines qualitätssichernden Berufungsverfahrens eine befristete Professur übertragen werden, die im Ergebnis eines ebenfalls qualitätssichernden Evaluationsverfahrens in eine unbefristete Professur umgewandelt werden kann. In § 5 der Verwaltungsvereinbarung haben sich die Länder verpflichtet, den zusätzlichen Karriereweg des Tenure-Track einzuführen. Die bisherige gesetzliche Regelung kennt in § 59 Absatz 2 Nr. 2 SächsHSFG das Tenure-Track Verfahren nur in Bezug auf Juniorprofessuren. Die Verwaltungsvereinbarung bezieht sich aber ausdrücklich auch auf Professuren, die der Besoldungsgruppe W2 zugeordnet sind. Für diese Professuren wird die Möglichkeit der Entfristung und Überführung in eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 geschaffen. Der Freistaat Sachsen hat gegenüber dem Bund zu bestätigen, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Programm, vorliegen.

   Ziel der Staatsregierung wird es sein, gegenüber dem Bund auf eine Verstetigung des WISNA-Förderprogramms hinzuwirken. Die Hochschulen werden dafür verantwortlich sein, bei Auslaufen des WISNA-Förderprogramms die Stellen aus dem WISNA-Förderprogramm in ihre vorhandenen Stellenpläne und vorhandenen Budgets einzugliedern. Aus dem WISNA-Förderprogramm resultieren keine Vorfestlegungen für die Zuschussvereinbarung nach 2024.

2. Zur weiteren Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 zur Rufabwehr im Rahmen von Bleibeverhandlungen zu übertragen. Bisher war in diesen Fällen ein erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren erforderlich. Ferner kann zur Rufabwehr auch ein Juniorprofessor ohne ein erneutes Ausschreibungsverfahren eine Professur erhalten. In beiden Fällen muss es sich um herausragende Persönlichkeiten handeln, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.

Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer Professur ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann. In allen Fällen ist ein Absehen von der Ausschreibung nur mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines mit diesem abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts möglich.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternative, da sich der Freistaat Sachsen gem. Vereinbarung vom 16. Juni 2016 zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für das WISNA-Förderprogramm verpflichtet hat.

D. Kosten (ohne Erfüllungsaufwand)

Die Regelungen haben weder auf den Staatshaushalt noch auf die Zuschussvereinbarung finanzielle Auswirkungen.

E. Zuständigkeit

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

Übersicht über die Auswirkungen der Vorlage

- auf den Staatshaushalt (I.),
- die Mittelfristige Finanzplanung (I.),
- die kommunalen Haushalte (II.) und
- Bürger und Unternehmen (IV.).

I. Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung

Kosten der in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahme und damit verbundene Einnahmen - in T€-:

Haushalts-/ Planungsjahr	**Ausgaben**		**Einnahmen**	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten	insgesamt	davon bereits im Haushalt/Mipla enthalten
2017	-	-	-	-
2018	-	-	-	-
2019	-	-	-	-
2020	-	-	-	-

II. Auswirkungen auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in –T€-:

	Gemeinden		**Landkreise**		**kreisfreie Städte**	
	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.	Ausg.	Einn.
2017	-	-	-	-	-	-
2018	-	-	-	-	-	-
2019	-	-	-	-	-	-
2020	-	-	-	-	-	-

III. Stellen

Für die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Maßnahmen sind folgende Stellen erforderlich:

2017	2018	2019	2020
-	-	-	-

davon bereits im Haushalt oder der Mipla enthalten:

2017	2018	2019	2020
-	-	-	-

IV. Bemerkungen

z. B. über Folgekosten, Finanzielle Auswirkungen bei Dritten usw.

Die Änderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes haben keine Auswirkungen auf die Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024.

Gesetz
zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzepts gemäß Absatz 3 Satz 2 durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt.“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Von einer Ausschreibung kann mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ebenfalls abgesehen werden, wenn

      1. die Berufung auf eine höherwertige Professur bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde,

      2. durch die Berufung auf eine höherwertige Professur der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann, der Hochschule erhalten bleibt,

      3. für die Besetzung einer Professur ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann.

      Grundlage für die Einwilligung ist ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule.“

   c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 69 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen einer Tenure-Track-Professur.“

b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal 2 Jahre, verlängert.“

c) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 sind die hierfür besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule maßgebend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Die Ministerpräsidenten der Länder sowie die Bundesregierung haben auf der Grundlage von Artikel 91 b Grundgesetz am 16. Juni 2016 eine Vereinbarung über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geschlossen (WISNA-Programm), deren Ziel es u. a. ist, die Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlern planbarer zu gestalten. Einer Empfehlung des Wissenschaftsrates folgend soll der sogenannte Tenure-Track im deutschen Hochschulwesen stärker verankert werden. Erfolgreichen Nachwuchswissenschaftlern kann auf der Grundlage eines qualitätssichernden Berufungsverfahrens eine befristete Professur übertragen werden, die im Ergebnis eines ebenfalls qualitätssichernden Evaluationsverfahren in eine unbefristete Professur umgewandelt werden kann. In § 5 der Verwaltungsvereinbarung haben sich die Länder verpflichtet, den zusätzlichen Karriereweg des Tenure-Track einzuführen. Die bisherige gesetzliche Regelung kennt in § 59 Absatz 2 Nr. 2 SächsHSFG das Tenure-Track Verfahren nur in Bezug auf Juniorprofessuren. Die Verwaltungsvereinbarung bezieht sich aber ausdrücklich auch auf Professuren, die der Besoldungsgruppe W2 zugeordnet sind. Für diese Professuren wird die Möglichkeit der Entfristung und Überführung in eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 geschaffen. Der Freistaat Sachsen hat gegenüber dem Bund zu bestätigen, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen, einschließlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Programm, vorliegen.

2. Zur weiteren Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 zur Rufabwehr im Rahmen von Bleibeverhandlungen zu übertragen. Bisher war in diesen Fällen ein erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren erforderlich. Ferner kann zur Rufabwehr auch ein Juniorprofessor ohne ein erneutes Ausschreibungsverfahren eine Professur erhalten. In beiden Fällen muss es sich um herausragende Persönlichkeiten handeln, an deren Verbleib die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann. Von einer Ausschreibung kann ebenfalls abgesehen werden, wenn für die Besetzung einer Professur ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann. In allen Fällen ist ein Absehen von der Ausschreibung nur mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines mit diesem abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts möglich.

<u>Bericht zum Erfüllungsaufwand</u>

Die Erweiterung der Ausnahmefälle gem. §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E, in denen künftig auf eine öffentliche Ausschreibung der Stellen für Professoren verzichtet werden kann, führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des **jährlichen** Erfüllungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) der Hochschulen. Für die vier Fälle der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E werden für die Entscheidungen der Hochschulen bei 20 Fällen pro Jahr 200 Stunden/jährlich des gehobenen Dienstes angesetzt. Für die Einwilligung des SMWK in das Absehen von der öffentlichen Ausschreibung in den Fällen der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E entsteht bei diesem zusätzlicher Personalaufwand von insgesamt 50 Stunden/jährlich des höheren Dienstes. Im Gegenzug können die Hochschulen jedoch auf die langwierigen Berufungsverfahren und die damit einhergehenden öffentlichen und in der Regel internationalen Ausschreibungen verzichten. Bei Gegenüberstellung der neu

entstehenden Belastungen zu den dargestellten Entlastungen kommt es insoweit im Saldo zu einer Entlastung der Hochschulen.

Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule müssen **einmalig** Qualitätssicherungskonzepte erstellen. Beim SMWK entsteht ein einmaliger Aufwand für die Erarbeitung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungskonzept von 50 Arbeitsstunden/höherer Dienst. Die anschließende fakultätsübergreifende Ausarbeitung wird je Hochschule ca. fünf Fachleute à 10 Arbeitsstunden und die Befassung in den Organen (Senat, Rektorat) insgesamt ca. 10 Arbeitsstunden für alle Entscheidungsträger je Hochschule in Anspruch nehmen. Für die Abstimmung der einzelnen Konzepte mit den fünf Hochschulen entsteht beim SMWK ein Personalaufwand von je 10 Stunden/höherer Dienst. Es entsteht somit insgesamt ein einmaliger Aufwand von 400 Stunden des höheren Dienstes, dies entspricht ca. 30.000 Euro.

Für die Förderung der Tenure-Track-Professuren entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Einreichung eines Personalentwicklungskonzeptes und eines Gesamtkonzeptes erforderlich. Die Erarbeitung ist mit erheblichem Aufwand für die Hochschulen verbunden. Dies stellt jedoch keine unmittelbare Vorgabe aus der gegenständlichen Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes dar und ist somit bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidungen der Hochschulen für die Vergabe einer Tenure-Track-Professur gem. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG-E verursachen einmaligen Personalaufwand. Unter Berücksichtigung der gem. § 7f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 für das Programm ausgebrachten 25 Leerstellen entsteht ein Aufwand in Höhe von 350 Stunden. Für die zweite Bewilligungsrunde ab dem Jahr 2019 ist mit dem gleichen Aufwand zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung des hochschulinternen Wettbewerbs der Fakultäten ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 700 Stunden/höherer Dienst und somit einem Erfüllungsaufwand von ca. 50.000 Euro zu rechnen.

Die Regelungen haben weder auf den Staatshaushalt noch auf die Zuschussvereinbarung 2017 bis 2024 der Staatsregierung mit den Hochschulen finanzielle Auswirkungen.

Die im Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe eröffnen keinen Beurteilungsspielraum.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Entfristung einer Juniorprofessur und gleichzeitige Übertragung eines höherwertigen Amtes schafft eine zusätzliche Zugangsmöglichkeit zum öffentlichen Dienst, die nach den Grundsätzen von Eignung, Leistung und Befähigung zu erfolgen hat, Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz, Artikel 91 Absatz 2 Sächsische Verfassung. Die Ausnahmefälle, bei denen auf die obligatorische Ausschreibung verzichtet werden kann, sind zwingend gesetzlich zu regeln. Der Juniorprofessor muss im Zeitpunkt der Rufabwehr die Berufungsvoraussetzungen gem. § 58 SächsHSFG erfüllen.

Das SMWK übt sein Ermessen im Rahmen der Einwilligung nach den Maßgaben einer fachlichen Prüfung des Einzelfalls sowie unter dem Gesichtspunkt einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Sonderregelung (ca. 30 % der Juniorprofessoren einer Hochschule als Orientierungsgröße) aus. Auch Hochschulen mit weniger als vier Juniorprofessoren sollen von dieser Regelung Gebrauch machen können.

Zu Buchstabe b

Im § 59 Absatz 3 n. F. werden drei weitere Fälle geregelt, bei denen aus Wettbewerbsgründen auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann. Dies ist nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst auf der Grundlage eines mit diesem abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts möglich.

Nummer 1 – Berufung auf eine höherwertige Professur (W2 → W3), wenn dies in der Ausschreibung bereits in Aussicht gestellt wurde. Dies betrifft die Tenure-Track-Professuren, die in W2 ausgewiesen sind. Die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst muss vor der Ausschreibung vorliegen. Die Entfristung einer Professur mit der Wertigkeit W2 erfolgt auf der Grundlage von § 59 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 69 Absatz 3 Nr. 3.

Nummer 2 – Berufung auf eine höherwertige Professur (W2 → W3) zur Rufabwehr. Die Hochschule muss ihr besonderes Interesse am Verbleib des Professors nachweisen.

Nummer 3 – Die Besetzung einer Professur mit einem in besonderer Weise qualifizierten Bewerber. Er muss ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben. Ein mögliches Beispiel dafür könnte eine Alexander-von-Humboldt-Professur sein. Die Hochschule muss ihr besonderes Interesse an der Gewinnung nachweisen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Einführung eines zusätzlichen Befristungsgrundes im Beamtenverhältnis ist nur durch Gesetz möglich. Vorliegend können zur Förderung besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere Nachwuchsgruppenleiter, im Rahmen einer Tenure-Track-Professur Professoren auf Zeit ernannt oder angestellt werden. Eine Befristung zur Erprobung ist gemäß Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich nur für 2 Jahre zulässig. Durch Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird der Spezialfall der Tenure-Track-Professur geregelt, der Absatz 2 Satz 1 vorgeht.

Zu Buchstabe c

Gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgt die Beschäftigung in einem Professorenamt auf Zeit für die Dauer von bis zu 6 Jahren. Diese Gesamtbefristungsdauer gilt grundsätzlich auch für die Tenure-Track-Professur. Die Anrechnungs- und Verlängerungszeiten ergeben sich aus § 77 Absatz 4 bis 7, die jeweils unter dem Vorbehalt stehen, dass dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese gelten uneingeschränkt auch für Tenure-Track-Professuren. Für Tenure-Track-Professoren ist zusätzlich eine familienpolitische Komponente einge-

führt worden. Danach wird bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag eine Verlängerung der Befristung um ein Jahr je Kind, insgesamt um maximal 2 Jahre, gewährt. Dienstliche Interessen dürfen gegen eine Verlängerung nicht eingewendet werden.

Zu Buchstabe d

Die Hochschulen entscheiden über die Teilnahme am Programm (verbindliche Grundsatzentscheidung für die Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur) und legen der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag ein Personalentwicklungskonzept vor, das auf die Verstetigung des neuen Karriereweges orientiert ist und besondere Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule für den Tenure-Track enthält.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Der Vorsitzende

Herr Matthias Hüchelheim
Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Leiter der Abteilung Zentrale Angelegenheit
Wigardstraße 17
01097 Dresden

Dresden, den 06.06.2017

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Ihr Aktenzeichen: 3-7202/3/2-2017

Sehr geehrter Herr Hüchelheim,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die Sie uns durch Schreiben vom 10.05.2017 eingeräumt haben. Die Hochschulen der LRK haben sich intensiv mit der Thematik befasst. Die Novellierung bezieht sich ausdrücklich auf eine Änderung der §§ 59 ff SächsHSFG. Die LRK versteht die Anhörung daher als Gelegenheit zur Stellungnahme für diesen konkreten Gesetzesvorschlag. Anderweitige Überlegungen zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Bestimmungen sehen wir hier ausdrücklich nicht als Gegenstand des Verfahrens.

Insgesamt haben sich Hochschulen aller drei Hochschularten – Universitäten, Hochschulen für Angewandte Wissenschaften sowie Kunst- und Musikhochschulen – inhaltlich geäußert. Eine gesonderte Stellungnahme des Rektors der TU Freiberg, die er in Abstimmung mit seinem Senat abgibt, ist dem SMWK bereits zugegangen. Sie liegt hier noch einmal zur Kenntnis mit bei, ohne selbst Gegenstand der Stellungnahme der LRK zu werden.
Dem von Seiten der LRK stets eingeschlagenen Verfahren folgend, übersende ich Ihnen neben der konsolidierten gemeinsamen Auffassung der LRK auch noch einmal die Einzelstellungnahmen. Die in meinem Schreiben benannten Positionen sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig gekennzeichnet, Auffassungen der LRK.

Die LRK begrüßt ausdrücklich die Einführung der befristeten W2-Professur mit Tenure-Track- und W3-Option sowie der ausschreibungslosen Berufungsmöglichkeiten zur Rufabwehr. Bemerkenswert und Gegenstand der Kritik in allen Hochschularten ist die Einführung eines doppelten Zustimmungserfordernisses seitens des SMWK – erstens in Form des abstrakten Qualitätssicherungskonzeptes, zweitens konkret noch einmal im jeweiligen Verfahren.

Das Berufungsverfahren ist seit der Gesetzesnovelle 2008 in wesentlichen Zügen anders gestaltet worden, als in der Zeit davor. Insbesondere wurde das Recht der Hochschulen in

gegenwärtiger Sitz: Technische Universität Dresden, 01062 Dresden
Telefon: 0351 – 463-34566/-34312
Telefax: 0351 – 463-37121
E-Mail: referent.rektor@tu-dresden.de

Berufungsangelegenheiten ganz wesentlich gestärkt. Sichtbarste Veränderung war die Übertragung des Berufungsrechts auf den Rektor/die Rektorin der Hochschule.

Die Einführung des Zustimmungserfordernisses sowohl im abstrakten wie im konkreten Fall ließe die Hoheit in den einzelnen Berufungsverfahren wieder von der Hochschule auf das Ministerium zurückfallen. Die Einforderung einer zusätzlichen Zustimmung des SMWK in jedem Einzelfall, besonders unter Berücksichtigung eines vorzulegenden Qualitätssicherungskonzeptes, ist weder erforderlich noch begründet und vor allem nicht praktikabel. Diese zusätzliche Regelung verlängert nicht nur die jeweiligen Verfahrensdauern infolge des zusätzlichen Zustimmungsschrittes, sondern schwächt die Hochschulen erheblich in ihren Handlungsmöglichkeiten.

Die LRK schlägt daher vor, in § 59 E-SächsHSFG die Formulierung „mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst" ersatzlos zu streichen.

Aus den einzelnen Stellungnahmen lassen sich in den Hochschulen zahlreiche Rückfragen zur Interpretation der verwendeten offenen Rechtsbegriffe – insbesondere „Qualitätssicherungskonzeption", „herausragende Persönlichkeit" „Nachweis des besonderen Interesses am Verbleib" „gleichwertiges Auswahlverfahren" – erkennen. Die LRK geht davon aus, dass die Ausfüllung der Rechtsbegriffe in der Autonomiesphäre der Hochschulen liegt und seitens des SMWK lediglich der allgemeinen Rechtskontrolle unterliegt. Ganz ausdrücklich sieht die LRK hier keine fachaufsichtliche Kompetenz des SMWK zur ministerialseitigen Inhaltsbestimmung der genannten Begriffe.

Angeregt wird auch, die Berufung in eine höhere Besoldungsgruppe nicht lediglich zur Abwehr von Rufen einer anderen Hochschule, sondern ebenfalls zur Abwehr von Angeboten aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. der Privatwirtschaft zu ermöglichen.

Die LRK ist außerdem der Auffassung, dass die Familienkomponenten in § 69 Abs. 3 E-SächsHSFG noch nicht hinreichend gelöst ist. Konkrete Vorschläge für eine als notwendig erachtete Harmonisierung zwischen WissZVG und SächsHSFG einerseits sowie zwischen Juniorprofessorinnen und -professoren und Habilitandinnen und Habilitanden andererseits unterbreiten die TU Chemnitz, die TU Dresden und die Universität Leipzig.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf die in einigen Punkten weitergehende Stellungnahme der TU Chemnitz, die erstens eine Zwischenevaluation des Juniorprofessors/der Juniorprofessorin als Voraussetzung für einen Tenure Track als notwendig erachtet und zweitens durch den Tenure-Track-Weg allein für Juniorprofessorinnen und -professoren gegenüber denjenigen, die den Weg der Habilitation wählen, eine Privilegierung konstatiert.

Ebenfalls ausdrücklich hinweisen möchte ich auf den Hinweis der Universität Leipzig, welche die Möglichkeiten der Rufabwehr für Juniorprofessorinnen und -professoren nach 4 Jahren als sehr spät ansieht.

Die HTWK Leipzig regt ausdrücklich die Anwendung von Tenure-Track-Regelungen auch für Verfahren an, die den Wechsel von einer Teilzeit- auf eine Vollzeitprofessur zum Gegenstand haben sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller-Steinhagen
Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland

Anlagen zum Schreiben der LRK vom 06.06.2017 zur E-SächsHSFG

- Palucca Hochschule für Tanz
- Hochschule für Musik
- Universität Leipzig
- TU Bergakademie Freiberg
- Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
- TU Chemnitz
- TU Dresden , zweiteilig

Palucca Hochschule für Tanz Dresden | Basteiplatz 4 | 01277 Dresden

An die Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Sachsen % Technische Universität Dresden
Herr Robert Denk
Büro des Rektors
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Dresden, 19. Mai 2017
Herr Professor Jason Beechey

Anhörung der Landesrektorenkonferenz zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes – Ihre Mail vom 11. Mai 2017 mit Bitte um Einreichung von Einzelstellungnahmen der Hochschulen

hier: Stellungnahme der Palucca Hochschule für Tanz Dresden

Sehr geehrter Herr Denk,

der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes habe ich mit meinen RektoratskollegInnen erörtert. Die Palucca Hochschule für Tanz Dresden nimmt wie folgt Stellung:

Die Palucca Hochschule für Tanz Dresden begrüßt den vorliegenden Entwurf und sieht die Änderungsvorschläge hinsichtlich § 59 Absatz als eine Art Vertiefung des bisherigen Gesetzestextes sehr positiv. Eine gesetzliche Regelung, die unter den in Absatz 2 geänderten und mit Absatz 3 neu eingefügten Bedingungen vorsieht, dass von einer Ausschreibung einer ProfessorInnenstelle mit Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst abgesehen werden kann, findet große Unterstützung seitens der Hochschule. Das Ziel, exzellente HochschulehrInnen perspektivisch stärker an die Hochschule zu binden und so im Wettbewerb um Spitzenkräfte in der Lehre bestehen zu können, ist auch erklärtes Ziel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Jason Beechey
Rektor

k.auen@palucca.eu
www.palucca.eu
Tel. +49 (0)351 25908-40
Fax. +49 (0)351 25908-11

Betreff: Antw: Anhörung der Landesrektorenkonferenz zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Datum: Dienstag, 23. Mai 2017 / 21.KW 10:15:04 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: rektorat

An: Denk, Robert

Sehr geehrter Herr Denk,

grundsätzlich begrüßt die HfM Dresden eine Novelle des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Nach unserer Auffassung bedarf das Gesetz über die vorgelegten Änderungen hinaus weitergehende Reformen.

Zu den geplanten Änderungen im § 59 SächsHSFG nimmt die HfM Dresden wie folgt Stellung:

§ 59 III Nr. 1
Was ist unter "dem Nachweis eines besonderen Interesses" zu verstehen?

§ 59 III Nr. 3
Gilt die Regelung für Hausberufungen oder auch für Berufungen von externen Bewerbern?

§ 59 III
- Was ist unter "gleichwertigem Auswahlverfahren" zu verstehen? Fällt darunter auch eine Lehrprobe für einen Lehrauftrag?
- Unklar ist, um welches Qualitätssicherungskonzept es sich handelt, und welche Anforderungen das SMWK an das Qualitätssicherungssystem stellt. An der HfM Dresden befinden sich für § 59 III einschlägige Regelungen in anderen Ordnungen, jedoch nicht im Qualitätssicherungssystem.
- Kritisch werden an der HfM Dresden die vom SMWK einzuholenden Einwilligungen zum Verzicht auf die Ausschreibungen gesehen sowie das mit dem SMWK abzustimmende Qualitätssicherungskonzept. Aus welchem Grund ist Verringerung der Hochschulautonomie gewünscht?

Begründung, A., Bericht zum Erfüllungsaufwand
"Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule werden einmalig Qualitätssicherungskonzepte erstellen."
Warum "ggf. eine Kunsthochschule"?

Mit freundlichen Grüßen

im Namen des Rektorats der HfM Dresden

Judith Schinker
Rektorin

****

Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden
Rektoratssekretariat

Konstanze Guddat
Tel. 0351/4923641

Betreff: Nachtrag_WG: Anhörung der Landesrektorenkonferenz zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Datum: Mittwoch, 24. Mai 2017 / 21.KW 09:33:54 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: andreas.baumert@uni-leipzig.de

An: Denk, Robert

Lieber Herr Denk, bitte ein Nachtrag:

- zu 59 II 2 Nr. 2: bezieht sich die neue Möglichkeit der Berufung auf eine Professorenstelle unter Verzicht auf eine Ausschreibung zur Rufabwehr auf Juniorprofessuren generell oder lediglich solche mit Tenure-Track-Option?

Beste Grüße
Andreas Baumert

Von: Baumert, Andreas
Gesendet: Dienstag, 23. Mai 2017 12:21
An: 'robert.denk@tu-dresden.de' <robert.denk@tu-dresden.de>
Betreff: WG: Anhörung der Landesrektorenkonferenz zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Lieber Herr Denk,
bitte erhalten Sie für die Stellungnahme folgende Hinweise (v.a. im Hinblick auf das Interesse an einer möglichst unproblematischen Gesetzesanwendung):

- zu § 59 III 2: wie soll ein mit dem SMWK abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept aussehen?
- zu § 59 III 1 Nr. 1: mit dem Abstellen auf eine herausragende *Persönlichkeit* ist wohl eine Bewertung über fachliche Aspekte hinaus formuliert – ist das so gemeint? Muss das besondere Interesse am Verbleib *nachgewiesen* werden oder ist vielmehr eine Darlegung ausreichend? Wie muß ein Nachweis ggf. aussehen?
- zu § 59 III 1 Nr. 3: gibt es außer der AvH-Professur noch andere als "gleichwertig" ins Auge gefaßte Auswahlverfahren?
- zu § 59 II 3: soll die Berufungsentscheidung zugunsten eines JP auf eine Professur auch im Falle der Rufabwehr (Satz 2 Nr. 2) erst frühestens nach 4 Jahren erfolgen dürfen? Ggf. besteht ein solches Interesse in diesem Fall auch schon früher.
- zu § 69 III 1 Nr. 3: soll die Klausel "besonders qualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchs" Voraussetzungen jenseits der ansonsten festgelegten Berufungsvoraussetzungen festlegen?
- die Familienklausel in § 69 III 5 sieht dem Wortlaut nach eine pauschale Verlängerung je Kind vor. Ist beabsichtigt - ähnlich wie in der Praxis des WissZVG - dennoch auf Zeiten einer konkreten Mehrfachbelastung abzustellen? Die praktische Handhabbarkeit spricht für die pauschale Betrachtung, der Gesetzeszweck sicher dagegen.

Mit Blick auf das tenure-track-Programm (WISNA) möchten wir auch anregen, dass – so wie es das Programm als Maßnahme vorschlägt – auch die Möglichkeit ins Gesetz aufgenommen wird, Tenure-Track-Professuren als befristete W2 mit Option auf Entfristung (gleiche Stellenkategorie) bzw. bei W3 analog aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Andreas Baumert

Andreas Baumert
Referent der Rektorin
Rektorat der Universität Leipzig
Ritterstr. 26 // D-04109 Leipzig
Tel: +49 341 97 30003 // Fax: +49 341 97 30009
www.uni-leipzig.de

Von: Robert Denk [mailto:robert.denk@tu-dresden.de]

Technische Universität Dresden
SG Allgemeine Verwaltung
ZPE-Nr.: .... / 17-0-08561
24. Mai 2017
AZ: ..... - ..../.....
R LRK
Anlagen

TU Bergakademie Freiberg · 09599 Freiberg

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
BERGAKADEMIE FREIBERG
Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

Der Rektor

Landesrektorenkonferenz Sachsen
Geschäftsstelle
Robert Denk
C/o TU Dresden, Büro des Rektors
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Bearbeiter: Christin Grunenberg
Gebäude/Raum: Akademiestraße 6, 1.15
Telefon: 03731/39-3243
Fax: 03731/39-3634
E-Mail: justiziariat@zuv.tu-freiberg.de
Homepage: http://tu-freiberg.de
Datum: 23.05.2017

Vorab per E-Mail

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Stellungnahme zum Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Mai 2017, Az.: 3-7202/3/2-2017

Sehr geehrter Herr Denk,

mit E-Mail vom 11. Mai 2017 baten Sie um Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

Der Entwurf begegnet aus Sicht der TU Bergakademie Freiberg keinen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht

Technische Universität Dresden
SG Allgemeine Verwaltung
ZPE-Nr.: .... / 17-0-08722
29. Mai 2017
AZ: ..... - ..../.....
R LRK
Anlagen

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig
University of Applied Sciences

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig | PF 30 11 66 | 04251 Leipzig

Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz
Sachsen
Herrn Robert Denk
c/o Technische Universität Dresden
Büro des Rektors
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Rektorin

Aktenzeichen: R-7321.30/1-51
(Bitte bei Antwort angeben)

Leipzig, 23. Mai 2017

Anhörung der LRK zum Gesetz zur Änderung des SächsHSFG
Ihre Mail vom 11.05.2017

Sehr geehrter Herr Denk,

seitens der HTWK Leipzig wird angeregt, die vorgeschlagene Einfügung von § 59 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsHSFG um einen **Satz 3** folgenden Wortlauts zu **ergänzen:**

Satz 2 und 3 gilt entsprechend für die Berufung von einer Teilzeit- auf eine Vollzeitprofessur.

Begründung:

Im Rahmen einer flexibilisierten Karriereplanung ist auch und gerade für die HAWs von erheblicher Bedeutung, attraktive Arbeitszeitmodelle zur individuellen Lebens- und Arbeitszeitplanung vorzuhalten. Mit dem vereinfachten Weg, nach vorheriger Teilzeittätigkeit als eine Art Qualifizierungsphase nachfolgend eine Professur in Vollzeit ausüben zu können, würden namentlich Belangen der Frauenförderung und der Kompatibilität zwischen Hochschule und Wirtschaft gedient werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gesine Grande

Postanschrift:
PF 30 11 66
04251 Leipzig

Besucheradresse:
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

Tel.: (03 41) 30 76 - 63 05
Fax: (03 41) 30 76 - 63 80

rektorin@htwk-leipzig.de
www.htwk-leipzig.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Der Rektor

Technische Universität Dresden
SG Allgemeine Verwaltung
ZPE-Nr.: .... / 17-0- 08779
29. Mai 2017
AZ: ..... - ..../.....
R LRK
Anlagen

Technische Universität Chemnitz · 09107 Chemnitz

Herrn
Robert Denk
Geschäftsstelle der Landesrektorenkonferenz Sachsen
c/o Technische Universität Dresden
Büro des Rektors
Mommsenstraße 11
01069 Dresden

Aktenzeichen: 1223-7321/Ln

Bearbeiter: Thomas Lang
Telefon: +49 371 531-37241
Fax: +49 371 531-12219
E-Mail: thomas.lang@verwaltung.tu-chemnitz.de
Internet: www.tu-chemnitz.de/personal

Ort, Datum: Chemnitz, 24.05.2017

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Schreiben des SMWK vom 10.05.2017, Az. 3-7202/3/2-2017
Ihre E-Mail vom 11.05.2017

Sehr geehrter Herr Denk,

Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom 11.05.2017 möchte ich im Namen der Technischen Universität Chemnitz gern zu o. g. Änderungsgesetz Stellung nehmen und begrüße die Ihrerseits vorgeschlagene zweistufige Verfahrensweise.

Seitens der Technischen Universität Chemnitz werden die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Wesentlichen begrüßt, insbesondere die Möglichkeit der ausschreibungslosen Berufung eines W2-Professors auf eine W3-Professur zur Rufabwehr sowie die Einführung der befristeten Professur mit Tenure-Track-Option.

Dennoch möchte ich im Folgenden gern auf einzelne Aspekte gesondert eingehen und Änderungsvorschläge unterbreiten:

Hinsichtlich der angedachten Möglichkeit, einen Juniorprofessor zur Rufabwehr ohne Ausschreibung berufen zu können (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 Änderungsgesetz zum SächsHSFG) ist kritisch anzumerken, dass der Gesetzeswortlaut gegenwärtig keine erfolgreiche Zwischenevaluation des Juniorprofessors voraussetzt. Des Weiteren erscheint es bedenklich, für Juniorprofessoren Berufungsprivilegien auszubauen, während für habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter, insbesondere Akademische Assistenten, die mit der Habilitation einen gleichrangigen Qualifizierungsweg zur Erreichung der Berufungsvoraussetzungen für Professoren beschritten haben, eine solche Möglichkeit nicht eröffnet ist. Dies stellt eine Ungleichbehandlung der Personengruppen Juniorprofessoren und Habilitierte dar, für welche ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist, so dass die angedachte Regelung verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.

Jedenfalls sollte sichergestellt werden, dass die Möglichkeit nach § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 2 Änderungsgesetz zum SächsHSFG nicht zusätzlich an sämtliche Voraussetzungen gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 ff. SächsHSFG gebunden ist. Insofern wird vorgeschlagen, die neue Alternative 2 als Nr. 3 zu regeln und in Satz 3 die Worte „gemäß Satz 2 Nr. 2" einzufügen. Eine Beschränkung auf herausragend evaluierte Juniorprofessoren wäre zudem sicher sachgerecht und beispielsweise durch die Modifizierung „herausragend evaluierte Persönlichkeit" erreichbar.

Ferner bestehen gewisse Bedenken bezüglich der Struktur bzw. des Verhältnisses der Absätze 2 und 3 des § 59 Änderungsgesetz zum SächsHSFG. Während der Ausschreibungsverzicht nach Absatz 2 nur „im Ausnahmefall" möglich ist, besteht diese Einschränkung für Absatz 3 nicht. Folglich unterlägen die Tenure-Track-Entfristung einer Juniorprofessur (§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Alt. 1 SächsHSFG) und die gleichwertige Tenure-Track-Entfristung einer W2-Professur dem Ausnahmevorbehalt, die höherwertige Tenure-Track-Entfristung einer W2-Professur in der Wertigkeit W3 (§ 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Änderungsgesetz zum SächsHSFG) jedoch nicht. Insofern sollte entweder „im Ausnahmefall" auch in Absatz 3 eingefügt oder in Absatz 2 gestrichen werden.

Als Hauptkritikpunkt sehe ich den eingefügten Zustimmungsvorbehalt des SMWK sowie die Bedingung einer Qualitätssicherungskonzeption für die neu eingefügten Möglichkeiten einer Berufung unter Ausschreibungsverzicht, insbesondere vor dem Hintergrund der Hochschulautonomie sowie des Berufungsrechts des Rektors.

Des Weiteren sollte die Möglichkeit der Berufung auf eine höherwertige Professur gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Änderungsgesetz zum SächsHSFG nicht auf die Rufabwehr einer anderen Hochschule beschränkt sein, sondern auf das Einstellungsangebot einer außeruniversitären Forschungseinrichtung bzw. aus der Privatwirtschaft ausgedehnt werden. Anlehnend an § 36 Abs. 2 Satz 5 sowie § 63 Abs. 1 Satz SächsBesG könnte die Passage „oder die Abwanderung zu einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn" eingefügt werden.

In § 69 Abs. 3 Satz 4 SächsHSFG sollte anfangs „Satz 5 und" eingefügt werden, um klarzustellen, dass auch die neue zusätzliche familienpolitische Komponente für Tenure-Track-Professuren nicht auf die 6-Jahres-Maximaldauer angerechnet wird.

Ferner ist die in § 69 Abs. 3 Satz 5 und 7 Änderungsgesetz zum SächsHSFG gewählte Eingangsformulierung „In den Verfahren..." zu hinterfragen. Vielmehr könnte stattdessen „Ein nach Satz 1 befristetes Dienstverhältnis..." formuliert werden; dafür wäre im Satz 5 noch „die Befristung" zu streichen.

Ich hoffe, dass die vorgenannten Aspekte Eingang in die finale Stellungnahme der LRK finden können und stehe zur weiteren Diskussion gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Datum: 18.05.2017
Bearbeiterin: Berufungsbeauftragte

Aktenvermerk
Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
(Schreiben des SMWK vom 10.05.2017; Az.: 3-7202/2-2017)

Würdigung der vorgeschlagenen Änderungen

Mit den Vorschlägen zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes werden wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen geschaffen, um weiterhin insbesondere auch im Vergleich zu den rechtlichen Regelungen der anderen Bundesländer eine wettbewerbsfähige Position beim Werben um die besten Köpfe einnehmen zu können.

Die Bestrebungen zur Einräumung von Möglichkeiten zur Fremdrufabwehr (§ 59 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt., § 59 Abs. 3 Nr. 1 SächsHSFG-E), zur Berufung ohne erneute Ausschreibung auf höherwertige Professuren (§ 59 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSFG-E) oder nach erfolgreichem Durchlaufen alternativer Qualifikationswege (§ 59 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSFG-E) sowie die Erweiterung der Befristungsregelungen von Professuren durch eine explizit geregelte weitere Anwendungsoption (§ 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSFG-E) werden ausdrücklich begrüßt und unterstützen die TU Dresden in ihrem steten Bemühen, nicht nur attraktive, sondern auch planbare Karrierewege sowohl für den wissenschaftlichen Nachwuchs, als auch für bereits erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu schaffen.

Änderungsbedarf

Dennoch bedürfen die Vorschläge einer dringenden Modifizierung. Der Entwurf enthält in § 59 As. 2 Nr. 2, 2. Alt. sowie in § 59 Abs. 3 SächsHSFG-E zwei grundsätzliche Voraussetzungen für eine Berufung auf eine Professur in verschiedenen Fallkonstellationen: zunächst wird ein mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept eingefordert, darüber hinaus kann die Berufung in jedem einzelnen Fall nur nach Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: SMWK) erfolgen.

Ein zwischen dem SMWK und der Hochschule abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept kann ein geeignetes und angemessenes Mittel zur Qualitätssicherung und Einhaltung vergleichbarer, transparenter Kriterien zur Besetzung von Professuren darstellen.

Die Einforderung einer zusätzlichen Zustimmung des SMWK in jedem Einzelfall ist jedoch – insbesondere unter Berücksichtigung des bereits zugrundeliegenden Qualitätssicherungskonzeptes – weder erforderlich, noch begründet und vor allem nicht praktikabel. Diese (zusätzliche) Regelung verlängert nicht nur die jeweiligen Verfahrensdauern infolge des zusätzlichen Zustimmungserfordernisses, sondern schwächen die TU Dresden erheblich in ihrem Handlungs- und Aktionsfeld.

1. Grundgedanke der Hochschulrechtsnovelle 2008

Eine der wesentlichen Änderungen im Rahmen der Hochschulrechtsnovelle 2008 erfolgte in Bezug auf die Durchführung von Berufungsverfahren. Die Berufungen nehmen eine

herausragende Rolle für die Profilbildung und die Qualität der Hochschulen ein. Daher wurde mit dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vom 10.12.2008 nicht nur auf Detailvorschriften zur Durchführung der Berufungsverfahren verzichtet, sondern insbesondere das Berufungsrecht auf die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule übertragen. Mit dieser Kompetenzregelung wurde das sog. Selbstergänzungsrecht der Hochschule[1] in Bezug auf ihre Professorinnen und Professoren gestärkt, zugleich die Hochschulen in die Lage versetzt, die fachliche Ausrichtung und Profilstärkung der Hochschule voranzutreiben, um die Attraktivität für erstklassige nationale wie internationale (Nachwuchs-) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auszubauen und die Wettbewerbsfähigkeit mit anderen nationalen wie internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu erhalten[2].

Mit dem nunmehr eingeführten Zustimmungserfordernis für die beabsichtigte Berufung in speziellen Fallkonstellationen werden die aus dem Jahr 2008 resultierenden Reformbestrebungen zur Stärkung der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Hochschulen nicht nur behindert, sondern ins Gegenteil verkehrt: die Berufung ist wie vor der Hochschulrechtsnovelle 2008 abhängig von einer Zustimmung des SMWK. Das Ministerium behält sich damit eine Prüfung der Auswahlentscheidung der Hochschule vor, insbesondere bezüglich der Feststellung, ob es sich bei der zu haltenden oder zu gewinnenden Person um eine herausragende Persönlichkeit handelt, deren Verbleib oder Gewinnung im besonderen Interesse der Hochschule liegt.

Das vorgesehene Zustimmungserfordernis ist zudem systemfremd und sachlich nicht begründbar. Durch die Übertragung des Letztentscheidungsrechtes in Berufungsverfahren auf die Rektorin bzw. den Rektor wurde die Verantwortung dieser Personen für die Profilbildung und Weiterentwicklung der Hochschule durch das Instrument der Berufungen gestärkt und die Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Hochschule erweitert. Dem SMWK oblag seither zwar (weiterhin) die Pflicht zur Prüfung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen, eine Befugnis zur fachlichen Beurteilung von Bewerberinnen und Bewerbern stand dem Ministerium jedoch nicht (mehr) zu[3].

Ausweislich der Gesetzesbegründung (B. Besonderer Teil, Zu Art. 1 Nr. 1 lit. a) soll das SMWK sein Ermessen bezüglich der neu einzufügenden Regelungen jedoch nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Inanspruchnahme der Sonderregelung (ca. 30% der Juniorprofessoren einer Hochschule als Orientierungsmaßstab) aus, sondern insbesondere *„nach den Maßgaben **einer fachlichen Prüfung** des Einzelfalles"* vornehmen. Die mit der Hochschulnovelle 2008 eingeführte Trennung der Verfahren zur Berufung in die Professur und zur Ernennung in das Beamtenverhältnis wird damit durchbrochen, ist systematisch nicht begründbar und vor allem fachlich nicht nachvollziehbar. Die fachliche Prüfung und Auswahl von Personen zur Besetzung von Professuren muss systemgetreu auch weiterhin **ausschließlich** der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule vorbehalten sein.

2. Wettbewerbsnachteil

Die Optionen zur Berufung auf Professuren im Rahmen alternativer Karrierewege oder zur Abwehr von Angeboten anderer Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen werden in den anderen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Keines der anderen Bundesländer sieht

[1] Brüggen, in: Brüggen: Handbuch des Sächsischen Hochschulrechts, § 60, Rn. 712
[2] Zur Begründung vergleiche: LT-Drs. 4/12712, Seite 37
[3] Vgl. Brüggen, ebd., § 60 Rn. 714

jedoch eine multiple Qualitätssicherung durch ein Qualitätssicherungskonzept und eine Zustimmung des zuständigen Ministeriums vor.

a) Fremdrufabwehr

In keinem anderen Bundesland sind für die Abwehr eines Rufes einer anderen Hochschule oder eines Angebotes einer Forschungseinrichtung ein abgestimmtes Qualitätssicherungskonzept der Hochschule und eine Zustimmung des Ministeriums kumulativ erforderlich, wie es § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, 2. Alt. sowie § 59 Abs. 3 SächsHSFG-E vorsieht.

Ohne weitere Voraussetzungen kann der Ruf einer anderen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung durch Berufung auf eine (höherwertige) Professur abgewehrt werden in:

- Hamburg (§ 14 Abs. 6 Nr. 5 HmbHG)
- Sachsen-Anhalt (§36 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA)
- Thüringen (§ 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 ThürHG)
- Hessen (§ 63 Abs. 1 Satz 3 HHG)
- Saarland (§ 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 SaarlUG)
- Nordrhein-Westfalen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 HG NRW)
- Niedersachsen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NHG)

Eine Fremdrufabwehr ist an das besondere Erfordernis einer Zustimmung durch das Ministerium gebunden in:

- Schleswig-Holstein (§ 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 HSGSH)
- Brandenburg (§ 40 Abs. 1 Satz 6 BbgHG)
- Berlin (§94 Abs. 2 Satz 3 BerlHG)

Die kumulative Tatbestandsnormierung stellt daher einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar.

b) Berufung auf eine höherwertige Professur oder aus einem alternativen Qualifikationsweg

Ohne weitere Voraussetzung kann auf eine höherwertige Professur oder aus einem alternativen Qualifikationsweg (z.T. nur nach Ausschreibung dieser Option bei erstmaliger Besetzung der Stelle) berufen werden in:

- Hessen (§ 64 Abs. 1, Abs. 4 HHG)
- Nordrhein-Westfalen (§ 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HG NRW)
- Niedersachsen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG; Nachwuchs betreffend)
- Rheinland-Pfalz (§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG RP; Nachwuchs betreffend)

Teilweise bedürfen diese Karrierewege der Zustimmung des Ministeriums und zwar in:

- Schleswig-Holstein (§ 62 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3, Satz 5 HSG SH)
- Rheinland-Pfalz (§ 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG RP; höherwertige Professur betreffend)

In einigen Bundesländern wird für diese Optionen (lediglich) ein Berufungs- und Karriere- bzw. Qualitätssicherungskonzept verlangt:

- Thüringen (§ 78 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ThürHG)
- Niedersachsen (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHG; höherwertige Professur betreffend)
- Baden-Württemberg (§ 48 Abs. 1 Satz 6 LHG BW)
- Bayern (Art. 18 Abs. 3 Satz 5 BayHSchPG)

In keinen der Bundesländer kann jedoch eine kumulative Qualitätssicherung für diese Fälle festgestellt werden. Auch in diesen Fällen sind die Sächsischen Hochschulen in ihren Entscheidungen zur Berufungen in Professuren überdurchschnittlich eingeschränkt.

3. Administrativer Mehraufwand sowie Zeitverlust

Die Einholung der Zustimmung im Einzelfall – nachdem die zuständigen Gremien der TU Dresden bereits ihre (Auswahl-) Entscheidung getroffen haben - bedeutet einen administrativen Aufwand, der mit einer erheblichen zeitlichen Verzögerung verbunden ist. Nicht nur in Fällen der sog. Fremdrufabwehr gilt es, die Verfahren zügig und für die betroffenen Personen innerhalb eines nachvollziehbaren Zeitfensters abzuschließen und ein abschließendes Angebot zu unterbreiten. Das Zustimmungserfordernis impliziert zwingend, dass Gewinnungs- oder Bleibeangebot nur noch unter Vorbehalt der Zustimmung des SMWK unterbreitet werden können. Die bisherigen Erfahrungen insbesondere im Rahmen von Bleibeverhandlungen zeigen, dass Angebote unter Vorbehalt infolge der mangelnden Verbindlichkeit kaum attraktiv und konkurrenzfähig sind. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Flexibilität in Bezug auf Berufungsmöglichkeiten in besonderen Fällen kann mit den vorgelegten Vorschlägen nur sehr eingeschränkt erreicht werden.

<u>Änderungsvorschlag</u>

Die in § 59 As. 2 Nr. 2, 2. Alt. sowie in § 59 Abs. 3 SächsHSFG-E enthaltene Voraussetzung der *„Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst"* wird ersatzlos gestrichen.

Nadja Straube

Digital unterschrieben von Nadja Straube
DN: c=DE, o=Technische Universitaet Dresden, ou=Berufungsbeauftragte, cn=Nadja Straube
Datum: 2017.05.18 20:19:00 +02'00'

18. Mai 2017
Nadja Straube

TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN

Der Kanzler Dezernat Personal

Eingegangen
Justitiariat
26. Mai 2017
PE-Nr. ...

DRESDEN concept

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Frau
Katja Koch
Sachgebietsleiterin

SG Justitiariat

Frau Rückert
Strehlener Str. 22/24, Zi.: 371
Telefon: 0351 463-32444
Telefax: 0351 463-37782
E-Mail: anke.rueckert@tu-dresden.de

Dresden, 24. Mai 2017

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes"

Sehr geehrte Frau Koch,

die mit vorliegendem Entwurf geplanten Änderungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes bilden die gesetzliche Grundlage für die von der TU Dresden geplanten Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Exzellenzinitiative und werden von Seiten des Personaldezernates sehr begrüßt.

§ 59 Ausschreibung

Der mit § 59 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSFG zusätzlich geschaffene Ausschreibungsverzicht ermöglicht die Durchführung von Bleibeverhandlungen bei Juniorprofessoren, welche ohne Tenure Track eingestellt wurden. Anhand der Formulierung ist jedoch schwer zu deuten, ob die Einwilligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst für jeden Einzelfall einzuholen ist. Aus Sicht der TU Dresden wäre eine einmalig, die gesamte Hochschule betreffende Erlaubnis zielführend. Gleiches gilt für die Einwilligungserfordernis in Bezug auf § 59 Abs. 3 SächsHSFG.

Sollte der Gesetzgeber jedoch eine vorherige Einwilligung für jeden Einzelfall festlegen, würde dies die Verwaltungsabläufe deutlich vermehren und somit auch die Berufungsverfahren und Bleibeverhandlungen verlängern. Dieses steht dem Interesse der TU Dresden - diese Verfahren mit höchstem Anspruch durchzuführen, d. h. transparent, gleichstellungsorientiert, zügig und fair gemessen an internationalen Standards, entgegen.

§ 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

Die mit der Ergänzung von § 69 Abs. 3 Nr. 3 SächsHSFG geschaffene „Familienkomponente" für befristet berufene Professoren mit Tenure Track wird begrüßt. Im Interesse der Familienfreundlichkeit wird angeregt, eine Regelung gleichen Inhalts auch auf § 70 SächsHSFG zu übertragen und damit auch Juniorprofessoren die Verlängerung ihres Dienstverhältnisses in diesem Umfang zu ermöglichen. Diese Zielgruppe dürfte von einer geschaffenen „Familienkomponente" am stärksten profitieren. Auch die aktuell bestehende Ungleichbehandlung zwischen Habilitanden, welche nach WissZeitVG beschäftigt werden (mit Anspruch auf Familienkomponente) könnte so aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Herzog

Dr. Steffen Herzog
Dezernent

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen (LAMS)

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Staatsministerin
Frau Dr. Eva-Maria Stange
Wigardstraße 17

01097 Dresden

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Aktenzeichen: 3-7202/3/2-2017

Chemnitz, den 6. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Dr. Stange,

die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen (LAMS) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur geplanten Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG).

Die geplanten Änderungen betreffen ausschließlich notwendige Anpassungen des SächsHSFG infolge der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA-Programm). Obgleich wir das WISNA-Programm, insbesondere die Förderung akademischer Karrierewege durch Tenure-Track, für ausbaufähig halten, begrüßen wir die Teilnahme sächsischer Universitäten.

Wir empfinden den Gesetzentwurf jedoch für unzureichend. Die sich immer weiter ausdifferenzierenden Hochschulen, die Erfahrungen und Fehlentwicklungen seit der letzten größeren Novelle des SächsHSFG, die Einigung auf den Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und sich verändernde Arbeitsbedingungen durch Änderungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz machen eine weitreichende Novellierung notwendig. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Punkte für eine solche Novellierung aufgeführt.

1. Personalstrukturplanung

In den letzten Jahren ist eine nachhaltige Personalstruktur, nicht zuletzt zur Verbesserung der Vertragsbedingungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, immer dringlicher geworden. Dies ist eine Einstellung, die in weiten Bereichen der Wissenschaft und der Politik geteilt wird. Eine Personalstrukturplanung ist dabei Voraussetzung für Personalentwicklungskonzepte.

Das bisherige Hochschulfreiheitsgesetz sieht bereits verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen der Hochschulplanung und -steuerung vor. Auf eine Ausgestaltung dieses Aspekts verzichtet es jedoch vollständig. Wir sehen hier dringenden Überarbeitungsbedarf.

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen
Dr. Philipp Cain, Sprecher des Vorstandes
TU Chemnitz, Fakultät für Naturwissenschaften, IfP, 09107 Chemnitz, Tel.: 0371 531 33144
sprecher@mittelbau-sachsen.de, www.mittelbau-sachsen.de

Zur Schaffung einer nachhaltigen Personalstruktur gehört auch die Möglichkeit, durch Drittmittelpooling wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unbefristete Perspektiven bieten zu können. Auch hierfür sind Änderungen im Hochschulfreiheitsgesetz dringend notwendig.

2. Akademische Selbstverwaltung

Durch die derzeitigen gesetzlichen Regelungen werden die Mitwirkungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung insbesondere für den akademischen Mittelbau deutlich beschnitten. Einerseits sind die Kompetenzen der demokratisch gewählten Gremien wie Senat und erweiterten Senat grundsätzlich stark beschränkt und andererseits verhindern lange Gremien-Amtszeiten, die sich nicht an der Vertragsdauer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Mittelbau orientieren, eine angemessene Vertretung aller Statusgruppen über die gesamte Amtszeit hinweg:

Die gesetzliche Beschneidung des Senats, als zentrales Gremium der akademischen und körperschaftlichen Selbstverwaltung, zugunsten einer stärkeren Trennung zwischen politischer, strategischer und operativer Verantwortung hat sich in der Praxis nicht bewährt. In Anlehnung an höchstrichterliche Urteile anderer Bundesländer bzw. der seit 2012 erstellten Gutachten der Juristischen Dienste des Sächsischen Landtags fordert LAMS daher die Stärkung des Senats. Der Senat sollte künftig über bisherige Kompetenzen hinaus zuständig sein für:

- Stellungnahme zu Zielvereinbarungen
- Einvernehmen bei Einrichtung von Studiengängen
- Einvernehmen bei Einrichtung von Grundeinheiten/ Fakultäten
- Einvernehmen zur Festlegung des Studien- und Fächerangebotes

Die gegenwärtigen langen Amtslaufzeiten in den akademischen Gremien schränken die Mitwirkungsrechte des akademischen Mittelbaus drastisch ein, wenn gewählte Vertreter und Nachrücker vor Ablauf der Amtszeit aufgrund befristeter Anstellung aus dem Hochschulbetrieb ausscheiden. Um den arbeitsvertraglichen Realitäten gerecht zu werden, muss die Amtszeit der Mittelbauvertreter in allen akademischen Gremien auf zwei Jahre gesenkt werden. Auch die Möglichkeit, dass die Gremien ganz ohne entsprechende Vertreter aus allen beteiligten Gruppen ordnungsgemäß zusammengesetzt bleiben, muss wegfallen.

3. Promovierendenvertretung und -erfassung

Es gibt nun schon seit einigen Jahren an etlichen Hochschulstandorten Vertretungen der Promovierenden, die in unterschiedlicher Weise in die Entscheidungen an den Hochschulgremien beteiligt werden.

Dies sollte auch im Hochschulgesetz reflektiert werden. Promovierende stellen eine große Gruppe an Hochschulen dar, die sich aufgrund ihrer Arbeits- und Qualifikationssituation deutlich sowohl von Studierenden wie von Mitarbeitern unterscheidet. Daher sollte die Grundordnung jeder Hochschule regeln, wie die Vertretung der Promovierenden erfolgen sollte. Diese sollte mindestens eine beratende Stimme im Senat und Fakultätsräten vorsehen, sowie vor Erlass einer Promotionsordnung angehört werden müssen.

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen
Dr. Philipp Cain, Sprecher des Vorstandes
TU Chemnitz, Fakultät für Naturwissenschaften, IfP, 09107 Chemnitz, Tel.: 0371 531 33144
sprecher@mittelbau-sachsen.de, www.mittelbau-sachsen.de

Um eine umfassende Vertretung zu gewährleisten, müssen alle Promovierenden einbezogen werden: Stipendiaten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Externe in der Industrie und kooperativ an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Zusammen mit den Zahlen, die über das neue Hochschulstatistikgesetz erfasst werden, können so die Umstände eruiert werden, die zu sehr unterschiedlichen Verläufen bei Promotionen führen und so mittelfristig einer Verbesserung dienen.

In der Hoffnung auf eine umfassende Überarbeitung des SächsHSFG, die sich allen notwendigen und teilweise auch unbestrittenen notwendigen Problempunkten widmet, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Philipp Cain

im Auftrag des LAMS Vorstandes

Landesvertretung Akademischer Mittelbau Sachsen
Dr. Philipp Cain, Sprecher des Vorstandes
TU Chemnitz, Fakultät für Naturwissenschaften, IfP, 09107 Chemnitz, Tel.: 0371 531 33144
sprecher@mittelbau-sachsen.de, www.mittelbau-sachsen.de

Skeide, Kathrin - SMWK

Von: Sascha Noack <noack@hochschulverband.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Juni 2017 16:32
An: Skeide, Kathrin - SMWK; _Poststelle - SMWK
Betreff: Stellungnahme zum Änderungsgesetz Sachsen Hochschulgesetz Juni 2017 Version 2.6.2017 /az.: 3-7202/3/2-2017
Anlagen: Stellungnahme zum Änderungsgesetz Sachsen Hochschulgesetz Juni 2017 Version 2.6.2017.docx

Az.: 3-7202/3/2-2017

Sehr geehrte Frau Skeide,

im Anhang darf ich Ihnen sehr gerne die Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes (Landesverband Sachsen) zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes übersenden.

Wir bedanken uns noch einmal für das Recht der Stellungnahme.

Ist es Ihnen vielleicht möglich, uns kurz den Eingang der Stellungnahem zu bestätigen?

Mit meinen besten Grüßen

Ihr

--

Sascha Sven Noack
-Justitiar-

Deutscher Hochschulverband

-Justitiariat-

Rechtsanwalt Sascha Sven Noack
Rheinallee 18
53173 Bonn

Tel.: 0228/90 266 55
Fax: 0228/90 266 85
E-Mail: noack@hochschulverband.de

Neue Servicenummer für
Rechtsberatung: 0228/ 90 266 77

DEUTSCHER HOCHSCHUL VERBAND

Köpfe die Wissen schaffen

Stellungnahme

des Deutschen Hochschulverbandes

zum

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

(Stand: Juni 2017)

I. Grundsätzliches

Der Deutsche Hochschulverband bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Stellung nehmen zu können. Der Gesetzesentwurf schafft die rechtlichen Möglichkeiten, damit der Freistaat Sachsen am Bundesprogramm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses) teilnehmen kann. Darüber hinaus finden sich neue Regelungen zum Ausschreibungsverzicht, die die Wettbewerbsfähigkeit der sächsischen Hochschulen beim Wettbewerb um die besten Wissenschaftler stärken werden.

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt grundsätzlich, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Möglichkeiten von „Tenure-Track-Professuren“ ausbaut. Neben dieser grundsätzlichen Zustimmung finden sich jedoch auch noch einige Ungereimtheiten im vorliegenden Entwurf, die im Folgenden näher ausgeführt werden. Auch Widersprüche mit Normen der aktuellen Rechtslage werden angesprochen. An zwei wesentlichen Punkten ergeben sich sogar große verfassungsrechtliche Bedenken bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

II. Anwendungsbereich und inhaltliche Änderungen

Der Entwurf enthält wesentlichen Änderungen für § 59 SächsHG (Ausschreibungspflicht) und § 69 SächsHG (Dienstrechtliche Stellung der Professoren). In § 59 SächsHG werden vier neue Möglichkeiten eingeführt, die es erlauben auf eine Ausschreibung zu verzichten. Diese sind kurz dargestellt die Folgenden:

- W1-W2/W3 Rufabwehr während einer W1-Juniorprofessur durch Berufung auf eine höherwertige Professur
- Rufabwehr bei auswärtigem Ruf
- die Berufung auf eine höherwertige Professur, die bereits in der Ausschreibung in Aussicht gestellt wurde („Tenure-Track" W-2/W-3 ohne auswärtigen Ruf)
- bei der Besetzung einer Professur für die ein in besonderer Weise qualifizierter Bewerber zur Verfügung steht, der bereits ein dem Berufungsverfahren gleichwertiges Auswahlverfahren erfolgreich absolviert hat und an dessen Gewinnung die Hochschule ein besonderes Interesse nachweisen kann (bspw. „Humboldtprofessuren")

Die ersten beiden Varianten regeln Fälle der sog. „Rufabwehr". Die dritte Variante regelt ähnlich wie der bisherige § 59 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SächsHG den klassischen „Tenure-Track" in der Variante einer W-2/W-3 Entfristung ohne Gegenruf. Die vierte Variante regelt einen bestimmten Fall, der es erlaubt auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten, da ein äquivalentes Auswahlverfahren bereits stattgefunden hat.

§ 69 Abs. 3 des Entwurfs nimmt dann die „Tenure-Track-Professur" als besonderen Befristungsgrund in die vorhandenen Befristungsgründe auf. Zudem führt der geplante § 69 Abs. 3 S. 4 eine familienpolitische Komponente ein, wonach das Zeitbeamtenverhältnis – wenn es sich um eine bestimmte Art des Tenure-Track handelt – bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag um ein Jahr je Kind und insgesamt um maximal 2 Jahre verlängert wird.

III. Rechtliche Bewertung im Einzelnen

a) Der Ausschreibungsverzicht

Die Einfügung des § 59 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 nach dem „oder" ist im Ergebnis zu begrüßen. Jedoch erscheint die Systematik verfehlt. Bei der Tenure-Track Konstellation, um einen Ruf abzuwehren, handelt es sich doch eher um einen speziellen Fall des § 59 Abs. 2 Nr. 2 SächsHG und nicht um eine „oder-Konstellation". Die gesetzgeberische Intention ist doch, dass auch in diesen Fällen der Tenure-Track bereits in der Ausschreibung angelegt sein muss. Dies wird aber durch die „oder-Verknüpfung" gerade nicht deutlich.

Neben diesem Problem erscheint auch das Einwilligungserfordernis des Staatsministeriums nicht notwendig. Der Zeitraum von Berufungsverhandlungen wird immer kürzer. Oft bekommen Kandidaten kaum mehr Zeit als vier Wochen, um ein Angebot anzunehmen. Wenn nunmehr die Heimathochschule noch eine Einwilligung des Staatsministeriums braucht, um ein Gegenangebot zu unterbreiten, könnte dies zu großen Zeitproblemen führen und auch dazu, dass der Kandidat sich bereits auf die sichere Variante der auswärtigen Professur geeinigt hat. Dadurch wird die sog. „Rufabwehr" unnötig erschwert. Es beschränkt auch unangemessen die Autonomie der Hochschulen in Sachsen, die gerade nach § 60 SächsHG selbst das Berufungsrecht haben. Warum dieses autonome Recht gerade in diesen Konstellationen beschränkt werden soll, bleibt vollkommen unklar. Es stellt sich die weitere Frage, wovon denn diese Einwilligung abhängig sein soll? Normativ wäre also folgende Formulierung sachgerechter:

„Von der Ausschreibung kann im Ausnahmefall abgesehen werden, wenn

Nr. 2 ein Juniorprofessor auf eine Professorenstelle in derselben Hochschule berufen werden soll und diese Möglichkeit in der Ausschreibung der Juniorprofessur vorgesehen war. Dies gilt auch, wenn durch die Berufung auf eine Professorenstelle der Ruf an eine andere Hochschule abgewehrt werden kann und dadurch eine herausragende Persönlichkeit der Hochschule erhalten bleibt."

Der Vorschlag lässt bewusst die Wendung im Entwurf weg, wonach die Hochschule ein besonderes Interesse am Verbleib des Kandidaten nachweisen muss. Zum einen ist dieses Tatbestandsmerkmal vollkommen unbestimmt und zum anderen stellt sich auch hier die Frage warum die Hochschule noch ein besonderes Interesse am Verbleib nachweisen soll. Die Hochschule selbst kann doch nur entscheiden, ob sie den Wissenschaftler weiter in ihren Diensten haben will. Eine Berichtspflicht an das Ministerium ist eine unsachgemäße Autonomieverkürzung und steht im Widerspruch zu den sonstigen sächsischen Regelungen. Auch haushaltsrechtliche Vorbehalte können nicht der Grund dafür sein, da die Hochschulen ihre Stellen eigenständig verwalten und die abstrakte Stellenplanung bereits im Vorfeld mit dem Ministerium besprochen ist.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass sich die im Entwurf in § 59 Absatz 3 zu findenden Varianten des Ausschreibungsverzichts, sich besser als Nr. 4 bis Nr. 6 in § 59 Abs. 2 S. 2 SächsHG einfügen würden. Dies würde der Systematik der Norm gerechter.

§ 69 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 des Entwurfs normiert die Möglichkeit einer Befristung einer Professur, wenn eine „Tenure-Track-Professur" vorliegt. Hier ist zumindest anzumerken, dass der Begriff „Tenure-Track-Professur" kein eigenständiger und von sich aus verständlicher Rechtsbegriff ist. Insoweit würde sich möglicherweise eine Präzisierung anbieten, was der Gesetzgeber hierunter genau versteht. „Tenure-Track" kann an dieser Stelle nur bedeuten, dass die Entfristung ausschließlich von einer positiven Evaluation abhängig gemacht werden darf.

b) Problem der Wiederernennungssperre

§ 70 S. 7 SächsHG normiert, dass eine erneute Einstellung als Juniorprofessor ausgeschlossen ist. Diese Norm steht im Widerspruch zu der Möglichkeit, dass sich aktuelle W-1-Professoren auf diese neuen Tenure-Track-Stellen bewerben können. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich garantierten Bestenauslese des Art. 33 Abs. 2 GG, wonach jedermann den gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt hat. Nur Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dürfen Berücksichtigung finden. Diesem Grundsatz müssen auch die Neuregelungen Rechnung tragen. Dies sieht daher explizit das Förderprogramm in § 4 Abs. 2 S. 1 vor. Dort heißt es wörtlich: „Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich

im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden."

Das Land NRW hat diesen Punkt bereits vorbildlich berücksichtigt. Daher schlägt der Deutsche Hochschulverband vor, dass in § 70 S. 8 SächsHG nach dem Vorbild des Landes NRW (§ 124 Abs. 1 S. 3 Landesbeamtengesetz NRW) folgende Wendung aufgenommen wird:

„Dies gilt nicht für die erstmalige Berufung auf eine Juniorprofessur, bei der der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zugesichert wird, dass hinsichtlich ihrer oder seiner Bewerbung auf eine anschließende Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf die Ausschreibung der Professur verzichtet wird (Tenure Track)."

Auch die hier benutzte Definition des Begriffs „Tenure-Track" könnte als Vorbild für die sächsischen Regelungen dienen.

c) Mögliche Konflikte im Zusammenhang mit § 36 Absatz 2 Landesbesoldungsgesetz
§ 36 Abs. 2 S. 4 des sächsischen Besoldungsgesetzes normiert, dass die Gewährung neuer oder höherer Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge bei einem Ruf an eine andere inländische Hochschule oder einer Berufung innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zulässig ist. Der Deutsche Hochschulverband hat diesen Anachronismus schon oft kritisiert. Es handelt sich um eine Regelung, die einen schweren Wettbewerbsnachteil für die sächsischen Hochschulen darstellt. Deutschlandweit ist eine ähnliche Regelung nur noch in Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Diese Regelung könnte unter Umständen dazu führen, dass eine Hochschule zur Rufabwehr keine Leistungsbezüge gewähren könnte.

Es liegt auf der Hand, dass damit die oben dargestellten Regelungen nutzlos werden würden. Daher schlägt der Deutsche Hochschulverband vor, dass der Gesetzgeber die Gunst der Stunde nutzt und diese sehr problematische Norm endlich ersatzlos streicht.

d) Familienpolitische Komponente

Eine äußerst problematische Regelung ist der beabsichtigte § 69 Abs. 3 S. 5 des Entwurfs, wonach in den Verfahren der sog. „Tenure-Track-Professuren" bei Geburt oder Adoption eines Kindes auf Antrag die Befristung, um ein Jahr pro Kind, insgesamt maximal um zwei Jahre verlängert wird.

Grundsätzlich begrüßt es der Deutsche Hochschulverband, wenn der Gesetzgeber in Analogie zu § 2 Abs. 1 S. 4 Wissenschaftszeitvertragsgesetz auch familienpolitische Komponenten bei Zeitbeamtenverhältnissen, die der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, normiert.

In diesem Fall hat sich der Gesetzgeber jedoch dazu entschlossen, diese Möglichkeit nur Tenure-Track-Professuren zu gewähren. Dies hängt offensichtlich damit zusammen, dass dieser Zeitraum für diese Fälle finanziell vom Bundesförderprogramm getragen wird (vgl. § 7 Abs. 4 der Verwaltungsvereinbarung).

Das darf den Gesetzgeber aber nicht dazu verleiten, einen offensichtlichen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG zu begehen. Danach ist eine rechtlich relevante Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten verfassungsrechtlich unzulässig. Auch beim W-1-Amt ohne Tenure-Track handelt es sich um ein Zeitbeamtenverhältnis, das der wissenschaftlichen Qualifikation dient. Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte ist augenscheinlich. Insoweit muss die familienpolitische Komponente auch auf alle W-1-Professuren ausgeweitet werden. Da der Gesetzesentwurf dies auch für die W-2 Tenure-Track Professoren vorsieht, ist gleichfalls auch eine Anwendung auf die W-2 Professoren auf Zeit ohne Tenure-Track verfassungsrechtlich geboten. Als Vorbild könnte hier eine Regelung des hamburgischen Hochschulgesetzes dienen. Dort heißt es in § 24 Abs. 2:

„Die Dienstzeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 28 Absatz 2 Satz im Beamtenverhältnis auf Zeit wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 4 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes um bis zu einem Jahr je Kind, höchstens jedoch um zwei Jahre verlängert."

IV. Zusammenfassung

Der Deutsche Hochschulverband begrüßt grundsätzlich die Intention der beabsichtigten Regelungen. Diese verfolgen grundsätzlich wichtige Ziele. Die Etablierung von Tenure-Track-Professuren als eine von zahlreichen Möglichkeiten auf dem Weg zu einer Professur kann die Lage des wissenschaftlichen Nachwuchses sicherlich verbessern. Auch die Regelungen zur Rufabwehr haben sich bereits als wichtige Instrumente in Deutschland etabliert. Der vorliegende Entwurf hat jedoch auch noch einige substantielle Schwächen, die idealerweise im laufenden Gesetzgebungsverfahren nachgebessert werden sollten. Hier sind noch einmal die großen verfassungsrechtlichen Bedenken in Hinblick auf die „Wiederernennungssperre" und die Ausgestaltung der familienpolitischen Komponente zu nennen.

gez.:

Professor Dr. Michael Schreiber

- Landesvorsitzender des Landesverbandes Sachsen im Deutschen Hochschulverband –

Bonn, den 6.6.2017

Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

hlb Bundesvereinigung | Postfach 201448 | 53144 Bonn

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Herrn
Matthias Hüchelheim
Ministerialdirigent
Wigardstraße 17
01097 Dresden

Postanschrift
Wissenschaftszentrum
Postfach 201448
53144 Bonn

Besucheranschrift
Godesberger Allee 64
53175 Bonn

Telefon 0228 555256-0
Telefax 0228 555256-99
E-Mail hlb@hlb.de
Internet www.hlb.de

Bonn, den 8. Juni 2017

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2017
Ihr Aktenzeichen 3-7202/3/2-2017
Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Hüchelheim,

vielen Dank für die Gelegenheit, zur Novellierung des sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes Stellung zu nehmen. Die geplanten Änderungen betreffen die rechtlichen Voraussetzungen, die an Universitäten zur Umsetzung des WISNA-Programms zu schaffen sind. Wir nehmen zu dieser Novellierung daher nicht Stellung, weil wir keinen unmittelbaren Bezug zur Fachhochschule sehen. Wir bitten aber darum, weiterhin über Gesetzesvorlagen informiert zu werden und Stellung nehmen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüße

i. A. Dr. Karla Neschke
stv. Geschäftsführerin

3-7202|3|2-2017/19580

SMWK07.06.17-031

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1 · 04109 Leipzig

Sprecher
Daniel Irmer

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
z.Hd. Kathrin Skeide
Postfach 10 09 20
01079 Dresden

vorab als Email

Leipzig, 05.06.2017

Aktenzeichen 3-7202/3/2-2017

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,
Sehr geehrte Frau Skeide,

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Ich übermittle Ihnen hiermit die Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Irmer
Sprecher KSS

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universitat Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

www.kss-sachsen.de
sprecherinnen@kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente

SMWK-Anlage

Stellungnahme der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften (KSS) wurde aufgefordert, zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) Stellung zu nehmen. Bereits 2012 kritisierten Studierendenvertretungen zahlreiche Passagen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, welches nach unserer Auffassung seinen Namen nicht verdient. Seitdem tragen wir regelmäßig unsere Forderung nach einer Novelle des SächsHSFG vor. In diesem Kontext verweisen wir auf die Positionierung vom 04.03.2012.[1] Da die Staatsregierung nunmehr eine Novelle einbringt, sind wir umso erstaunter, dass nicht die Möglichkeit genutzt wird, mehr als nur die Paragraphen 59 und 69 zu ändern. Neben unserer Überzeugung, dass die demokratische Hochschule wieder gestärkt werden muss, sehen wir auch die Ausstrahlung der Hochschulen in die Gesellschaft als deren zentrales Wirkungsfeld an. So sollten die Hochschulen im Freistaat autonom, aber demokratisch in den Rahmenbedingungen der Gesetzgebung ihr Wirken voll entfalten. Neben Wissenstransfer in die Wirtschaft sehen wir vor allem den Transfer und Austausch in und mit der Gesellschaft als zentralen Punkt an. Die Hochschulen stehen für eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung in gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Bereichen. Auch der gleichberechtigte Zugang zu Bildung wird durch die gebührenfreien Hochschulen maßgeblich geprägt. Sowohl Chancengleichheit als auch Gleichberechtigung aller Geschlechter sollen dabei Grundpfeiler der Hochschullandschaft sein. An diesen Punkten sehen wir noch erheblichen Verbesserungsbedarf, so ist auch das Hochschulgesetz immer noch nicht in einer Sprache verfasst, die alle Geschlechter mit einbezieht und Institutionen sowie Ämter tragen ausschließlich männliche Bezeichnungen. Wir fordern daher auch endlich die gendergerechte Formulierung des Hochschulgesetzes.

In dem vorliegenden Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sehen wir leider keine Bemühungen, all diese Arbeitsfelder anzufassen. Trotzdem erkennen wir die Bemühungen der Staatsregierung an, den Hochschulen die Teilnahme an dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (WISNA) durch die Novelle zu ermöglichen. Die aktuell vorliegenden Änderungen halten wir in diesem Kontext in der aktuellen Form für sinnvoll, wenngleich sich einige Detailfragen aus den Neuregelungen ergeben. Das Tenure-Track-Programm ist eine Komponente, um planbare Wissenschaftskarrieren zu implementieren. Mit bundesweit 1.000 Stellen ist es jedoch nur Teil eines Prozesses zur Verringerung prekärer Beschäftigungsverhältnisse zu Gunsten nachhaltiger unbefristeter sowie dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse. In diesem Kontext fordern wir auch die Verstetigung des Bundesprogramms durch den Freistaat Sachsen, statt eine Anschlussfinanzierung durch die Hochschulen selbst. Durch die Verstetigung könnte die sächsische Hochschullandschaft nachhaltig gestärkt werden. Trotzdem ist mit dem Ausbringen von Tenure-Track-Professuren ein generell positiver Effekt für Kontinuität in der Lehre verbunden, den wir ausdrücklich begrüßen. Dennoch müssen Daueraufgaben mit Dauerstellen versehen werden. Hierfür muss eine entsprechende Grundfinanzierung mit Haushaltsstellen zur Verfügung stehen. Um "Gute Arbeit an Hochschulen" zu realisieren, sollten aus studentischer Sicht weitere Schritte bei der Novellierung des SächsHSFG unternommen werden.

[1] Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 03.01.2012, https://cloud.kss-sachsen.de/s/cwmpkR9e6XK9uYe

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

sprecherinnen@kss-sachsen.de
www.kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs ist mehr als eine Tenure-Track-Option

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU Sachsen und SPD Sachsen wird ausgeführt: "Um verlässliche Karriereperspektiven in der Wissenschaft zu verankern und Daueraufgaben abzusichern, werden wir im Hochschulrecht eine mit verlässlich ausgestaltetem Tenure-Track aufgewertete Juniorprofessur verankern. Zudem schaffen wir jenseits der Professur die Voraussetzung für die Arbeit von Wissenschaftsmanagern." Mit der vorgelegten Novelle nur einen Teil der Koalitionsvereinbarung umzusetzen, bleibt demnach hinter den Zielen zurück. Fest steht, dass auch Karrierewege unterhalb oder neben der Professur verlässlich ausgestaltet werden müssen, wie dies der Wissenschaftsrat in seinen "Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten" vom Juli 2014[2] ausführt. Für die KSS steht dabei fest, dass ein "Wissenschaftsmanager" nur eine von vielen Optionen sein kann. Eine solche Person sollte mindestens in Lehre oder Forschung aktiv sein. Die Situation der Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben muss in den Blick genommen werden. Hier die Arbeitsbedingungen zu verbessern wird gleichsam zur Qualitätssteigerung in der Lehre führen. Dabei sollten sowohl eine Steigerung des Stellenwerts der Lehre sowie unbefristete Beschäftigungsverhältnisse eine zentrale Rolle spielen. Auch in diesem Bereich muss eine verlässlich ausgestaltete Karriere unterhalb oder neben der Professur mit einem Schwerpunkt in der Lehre, stets Möglichkeiten zur Forschung bieten, um die Einheit von Forschung und Lehre zu gewährleisten.
In diesem Zusammenhang möchten wir zudem auf den Überhang einer Drittmittelfinanzierung verweisen. Da eine überwiegende Zahl der Drittmittel von öffentlichen Geldgeber*innen stammt, ist das Hochschulfinanzierungssystem als Ganzes zu hinterfragen und zu Gunsten einer gestärkten Grundfinanzierung abzuändern. So fordert die KSS die Staatsregierung dazu auf, sich intensiv für eine Verstetigung des Hochschulpaktes einzusetzen. Zwingend erforderlich ist in § 46 Absatz 4 SächsHSFG den Zwang zur Drittmittel-Befristung aufzuheben, um auch in diesem Bereich zu entfristeten Beschäftigungsverhältnissen zu gelangen. In einem gewissen Umfang ist dieses Vorgehen ohne Risiko für die Stellenpläne der Hochschulen, da die langfristige Beobachtung der Drittmittelzahlen zeigt, dass plötzliche und unerwartete hohe Einschnitte im Globalhaushalt nicht vorkommen.

Status der Promovierenden absichern und verbindliche Betreuung etablieren

Im Sinne einer Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen auch die Promovierenden im Hochschulgesetz besser abgesichert werden. Im Koalitionsvertrag heißt es: "Den Status von Promovierenden wollen wir verbessern und führen dazu eine verbindliche Datenbank als Mindeststandard ein („Doktorand[*inn]enliste")." Da die Fakultäten die Registrierung bislang völlig unterschiedlich halten, ist es zwingend erforderlich, eine gesetzliche Regelung für die Einführung der Doktorand*innenliste zu schaffen. Im Hinblick auf eine verbesserte Betreuungssituation und die Qualitätssicherung im Promotionsverfahren möchten wir zudem anregen, Betreuungsvereinbarungen ebenso zur Pflicht zu erklären und diese im Hochschulgesetz festzuschreiben. Da Promovierende an den Universitäten eine durchaus große Gruppe sind, sich aufgrund ihrer individuellen Arbeits- und Qualifizierungssituation jedoch erheblich von Studierenden und Mitarbeiter*innen unterscheiden, sollten die Universitäten die Möglichkeit bekommen, weitergehende Regelungen zur Vertretung der Promovierenden in ihren Grundordnungen zu treffen. Bereits heute gibt es verschiedene Promovierendenvertretungen, deren Bestehen und Ausgestaltung sowie Mitwirkungsmöglichkeiten gesetzlich legitimiert werden sollten. Aus Sicht der KSS soll eine Promovierendenvertretung mindestens mit beratender Stimme in Senat und Fakultätsrat vertreten sein sowie vor Erlass von Promotionsordnungen angehört werden.

[2] Drs. 4009-14 vom 11.07.2014, https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/ressourcen/dateien/referat-gleichstellung/informationen/empfehlungen-zu-karrierezielen?lang=de

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

sprecherinnen@kss-sachsen.de
www.kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Um künftig auch klarzustellen, dass Promovierenden im kooperativen Promotionsverfahren denen an Universitäten gleichgestellt sind, bedarf es einer gesetzlichen Normierung; dies auch vor dem Hintergrund, den Kreis der Berechtigten für Landesgraduiertenstipendien auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften auszudehnen. Ferner soll forschungsstarken und einzigartigen Fachbereichen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren das Promotionsrecht verliehen zu bekommen. Hierfür sind zur langfristigen Absicherung eines positiven Votums zusätzliche Mittel zum Erhalt der Forschungsaktivitäten und Qualitätssicherung im Promotionsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Den akademischen Senat stärken - verfassungsrechtliche Bedenken ausräumen

In einem juristischen Gutachten zum SächsHSFG vom Mai 2016 wurden mögliche Verfassungsbedenken gegenüber der Zuständigkeit des Rektorats geäußert. Wir sehen durch eine Änderung von „Benehmen" in „Einvernehmen" des §83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SächsHSFG die Möglichkeit, diese Bedenken auszuräumen und somit den Institutionen juristische Sicherheit zu geben. Ferner ist auch §81 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14 in eine Einvernehmensregelung zu überführen. Die Wissenschaftsfreiheit betrachten wir als wichtiges Grundrecht, dieses und auch die demokratische Partizipation aller Mitgliedergruppen würde diese Änderung stärken. Dies sollte auch dem Wunsch der CDU-SPD-Koalition entsprechen, welche sich in ihrem Koalitionsvertrag bereits zu Mitwirkung und Partizipation bekannte.

Kompetenzen des (erweiterten) Senats ausbauen - Die partizipative Hochschule weiterdenken

Auf die vorherigen Ausführungen aufbauend fordern wir eine Stärkung des akademischen Senats zu Lasten des Rektorats und des Hochschulrats. Die Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Hochschulrats lehnen wir in seiner jetzigen Form ab. Vielmehr sollte die Hälfte der Plätze des Hochschulrats intern besetzt werden und durch das Gremium im Wesentlichen Kontrollfunktionen statt Entscheidungskompetenzen übernommen werden. Auch hier sehen wir es als unerlässlich an, mindestens ein studierendes Mitglied zu berufen, um die Interessen der größten Mitgliedergruppe zu vertreten. Die Entscheidung über den Wahlvorschlag, welcher dem erweiterten Senat für die Rektor*innenwahl präsentiert wird, muss beim Senat liegen, wir schlagen daher eine Einvernehmens-Regelung zwischen Senat und Hochschulrat vor. Auch der Vorschlag für den Posten der*des Kanzlers*in sollte durch den Senat bestätigt werden. Beide Positionen gestalten in außerordentlichem Maße die Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Tätigkeit an den Hochschulen und sollten damit auch durch das für alle Mitgliedergruppen repräsentative Organ - den Senat - legitimiert sein. Auch fakultätsübergreifende Entscheidungen und bedeutende Angelegenheiten der Hochschule sollen durch den Senat nicht nur kommentiert, sondern beschlossen werden.

Die Grundordnung - entscheidend für die Gestaltung von Spielräumen innerhalb des Hochschulgesetzes - soll einzig durch das legislative Gremium - den erweiterten Senat - beschlossen werden; das Rektorat, welches die Exekutivfunktion der demokratisch organisierten Hochschule einnimmt, soll hierzu lediglich Stellung nehmen.

Auch die Hochschulsteuerung durch die Staatsregierung soll stärker demokratisiert werden. So fordern wir einen Beschluss des Hochschulentwicklungsplans durch den Landtag. Des Weiteren sollen Zielvereinbarungen, welche zwischen Rektorat und dem Ministerium ausgehandelt werden, durch den Senat bestätigt werden. Sollte es zwischen Hochschule und Ministerium nicht zu einer Einigung kommen, welche durch den Senat beschlossen werden kann, soll eine Schlichtungskommission unter Beteiligung der KSS einen Lösungsvorschlag erarbeiten.

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

sprecherinnen@kss-sachsen.de
www.kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Die verfasste Studierendenschaft vertritt alle Studierenden der Hochschule gegenüber den anderen Gruppen der Hochschule und nach außen hin. Dazu müssen alle Studierenden Mitglieder dieser sein, d.h. die Option zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft ist abzuschaffen. Der Studierendenvertretung auf Landesebene sollen angemessene Räumlichkeiten und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zur langfristigen und planbaren Sicherung der Interessen und Rechte der Interessenvertretung der sächsischen Studierendenräte, somit indirekt aller sächsischen Studierenden, bedarf es der Einführung eines Satzungsrechts der Landesvertretung. Dies schafft für die Landesstudierendenvertretung erstmals langfristige finanzielle Planbarkeit. Alternativ könnte auch über die Landesstudierendenvertretung als gemeinsame zentrale Einrichtung der Studierendenräte nachgedacht werden.

Darüber hinaus sollte zur Stärkung der Partizipation eine Viertelparität eingeführt werden, die Wissenschaftsfreiheit kann dabei durch Vetorechte zu Angelegenheiten, welche die Freiheit der Lehre und Forschung betreffen, geregelt werden. Dies ist momentan bereits durch das Studierendenveto in Angelegenheiten von Lehre und Studium gängige Praxis und dient dem Schutz der Rechte einer Mitgliedergruppe.

Stärkung der Gleichstellungs- und Inklusionsbeauftragten - Chancengleichheit fördern

Das Vorhaben der Koalition, die Gleichstellungsbeauftragten zu stärken, kann nur durch eine Ausweitung der Kompetenzen und Ressourcen geschehen. Im vorliegenden Entwurf findet sich keine solche Änderung. Die Gleichstellungsbeauftragten müssen künftig mit einem Stimm- oder Vetorecht in den Berufungskommissionen ausgestattet werden. Um die wichtige Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten zu stärken, sollten diese auf zentraler Ebene ein Vollzeitäquivalent zugesprochen bekommen bzw. durch Referent*innen unterstützt werden. Auch die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten müssen durch ein halbes Stellenäquivalent für ihre Arbeit ausreichend Freiräume bekommen. Im Falle von Studierenden als Gleichstellungsbeauftragten muss eine Bezahlung sowie eine Regelstudienzeitverlängerung gewährleistet sein. Des Weiteren fordern wir auch eine Stärkung der teilweise bereits berufenen Inklusionsbeauftragten ähnlich der der Gleichstellungsbeauftragten. Eine gesetzliche Absicherung dieser ist zwingend erforderlich, um gemeinsamen die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem sächsischen Aktions- und Maßnahmenplan zu realisieren.

Transparente Hochschule

Aus den Erfahrungen an der Universität Leipzig mit Teilen ihres Hochschulrats sollten alle Hochschulen lernen. Dieser Lernprozess muss in einem ersten Schritt zur Einführung einer transparenten Arbeitsweise der Hochschulräte führen. Dabei stehen hochschulintern bekannte Sitzungstermine und Tagesordnungen sowie Ergebnisprotokolle in der guten Tradition der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Hochschulgremien. Hochschulöffentliche Tagungen gehören für alle anderen Gremien selbstverständlich dazu, dies fordern wir auch für den Hochschulrat.
Die Veröffentlichung der Protokolle aller Hochschulorgane sollte verpflichtend festgelegt werden. Dabei soll verstärkt darauf geachtet werden, dass Tagesordnungspunkte nur unter spezieller Begründung dem internen Teil zugeordnet werden dürfen. Die Senator*innen sollen dabei auf Antrag das Recht haben, die internen Protokolle aller Hochschulorgane einzusehen.

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

sprecherinnen@kss-sachsen.de
www.kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Gerechtigkeit und Internationalität fördern - gebührenfreie Bildung garantieren, Bildungs-Maut abschaffen

Sachsen hat nie allgemeine Studiengebühren eingeführt, trotzdem ist das gebührenfreie Studium, wie auch im Koalitionsvertrag propagiert, nicht gelebte Praxis an sächsischen Hochschulen. Neben der möglichen Gebühr für ausländische Studierende aus Nicht-EU Staaten (Bildungs-Maut), werden auch Zweit- und Langzeitstudiengebühren durch die Hochschulen erhoben. Diese Praxis lehnen wir ab und fordern die Staatsregierung auf, diese Bildungsgebühren durch eine Streichung der Absätze drei und vier des § 12 SächsHSFG abzuschaffen.

Studienbedingungen verbessern - Studium freier gestalten

Die Regelstudienzeit soll wieder als garantierte Zeit, in welcher ein Studium abgeschlossen werden kann, definiert werden. Ebenfalls soll der Stellungnahme von Hochschulrektor*innenkonferenz und Kultusminister*innenkonferenz [3] zur flexibleren Kombination von Bachelor- und Masterstudiengängen Rechnung getragen werden. Die maximale Regelstudienzeit bis zum Master liegt damit auch für konsekutive Studienverläufe bei bis zu 12 Semestern. Es soll berücksichtigt werden, dass die KSS für die Berechnung des BAföG eine Entkopplung von der Regelstudienzeit und die Anwendung sogenannter Studienzeitkorridore vorschlägt, welche eine Förderung in Regelstudienzeit plus zwei Semester ermöglichen sollen. Dies steigert die Durchlässigkeit des Hochschulsystems und fördert Chancengleichheit, Inklusion und Familienfreundlichkeit. Zwar ist es momentan schon möglich, die Regelstudienzeit zu verlängern, die Einzelfälle sind jedoch so vielschichtig, dass durch eine generelle Ausweitung allen Studierenden besser Rechnung getragen werden kann.

Die KSS sieht neben den angesprochenen Punkten auch Diskussionsbedarf an verschiedenen Stellen. Uns ist bewusst, dass die Novelle zur Gewährleistung der Teilnahme am WISNA Programm bis 1.12.2017 realisiert werden soll, daher sollten jedoch einige Punkte, welche Konsens zwischen einem Großteil der Akteur*innen der sächsischen Hochschullandschaft sind, wie z.B. die Stärkung des akademischen Senats und der Promovierendenvertretung, bereits in die kleine Novelle aufgenommen werden. Die KSS freut sich bereits, gemeinsam mit den Akteur*innen und Politiker*innen in eine ausführliche Debatte um das Hochschulgesetz einzusteigen. Hierzu sollte unbedingt ein ausreichender zeitlicher Rahmen gesetzt werden.

[3] Europäische Studienreform- Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 10.11.2015 sowie der Kultusministerkonferenz vom 08.07.2016, https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/europaeische-studienreform/

Sprecher
Daniel Irmer

Tel.: (0341) 97 37 850
Fax: (0341) 97 37 859
Irmer: 0170 5524069

Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
c/o Student_innenrat Universität Leipzig
Universitätsstraße 1
04109 Leipzig

sprecherinnen@kss-sachsen.de
www.kss-sachsen.de

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

STAATSMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT
UND KUNST

Freistaat
SACHSEN

Hauptpersonalrat

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Staatsministerin
für Wissenschaft und Kunst
Frau Dr. Eva-Maria Stange

im Hause

Ihr/-e Ansprechpartner/-i
Dr. Thomas Raschke

Durchwahl
Telefon +49 351 56393251
Telefax +49 351 56393250

hpr@smwk.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
HPR-7202/17-040-02

Dresden, 22.05.2017

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
Schreiben des SMWK vom 10.05.2017; Az.: 3-7202/3/2-2017

Sehr geehrte Frau Staatsministerin,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes vom 09.05.2017, zu dem wir gern Stellung nehmen.

Der Hauptpersonalrat begrüßt ausdrücklich die Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten, Karrierewege von Nachwuchswissenschaftlern planbarer zu gestalten. Der Hauptpersonalrat weist jedoch darauf hin, dass die Hochschulen bei der Einführung von Tenure-Track-Professuren auch ohne eine Beteiligung am WISNA-Förderprogramm ein qualifiziertes Personalentwicklungskonzept mit einer langfristigen Karriereplanung und besonderen Verfahrens- und Evaluierungsregelungen benötigen und diese im SMWK zu prüfen und zu bewerten sind.

Der Hauptpersonalrat weist erneut darauf hin, dass zur Umsetzung des Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen sowie zur Erarbeitung und Umsetzung zukunftsfähiger Personalentwicklungskonzepte eine längerfristige Beschäftigung in der drittmittelfinanzierten Forschung erforderlich ist. Die Regelungen des § 46 Abs. 4 SächsHSFG machen entsprechende Personalentwicklungen unmöglich. Der Hauptpersonalrat fordert die Streichung dieses Absatzes im Gesetz. Vergleichbare Regelungen sind in keinem anderen Hochschulgesetz in Deutschland enthalten.

Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Zertifikat seit 2007
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

Besucheradresse:
Hauptpersonalrat
Atrium am Rosengarten
Hoyerswerdaer Straße 3
01099 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pförtendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Geschäftsführender Vorstand
Nonnenstraße 58
04229 Leipzig

Leipzig, 6.6.2017

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 10 09 20
01079 Dresden

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“, Stand 9.5.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GEW Sachsen bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf abzugeben.

Kernanliegen des zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurfes ist es, die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Freistaates Sachsen am sogenannten Tenure–Track–Programm zu schaffen. Die GEW hatte auf Bundesebene schon sehr frühzeitig auf die Mängel in Umfang und Ausgestaltung des Programms hingewiesen. Insgesamt benötigen die Hochschulen vor allem eine substanzielle Verbesserung der Grundfinanzierung (siehe hierzu die 2016 vorgestellte Expertise „Anforderungen an eine aufgaben- und qualitätsgerechte Ausstattung der Universitäten mit wissenschaftlichem Personal“).

Die GEW Sachsen begrüßt, dass die sächsischen Hochschulen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit erhalten sollen, sich am Tenure–Track–Programm zu beteiligen, sie weist aber gleichzeitig darauf hin, dass wie dargestellt weitere Maßnahmen erforderlich sind. Ausdrückliche Zustimmung der GEW Sachsen findet die Verankerung einer familienpolitischen Komponente (Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzentwurfs).

Es sollte geprüft werden, ob, auch zur Unterstützung der Umsetzung des „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“, zusätzliche Personalkategorien – etwa im Bereich des Wissenschaftsmanagements –, eingeführt werden.

Die Gelegenheit der Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sollte aus Sicht der GEW Sachsen genutzt werden, um dieses an einigen weiteren Stellen zu ändern. Zu den aus GEW–Sicht besonders wichtigen Punkten, deren Änderung problemlos ohne Folgeänderungen an anderer Stelle möglich ist, gehören hierbei

- Streichung der Regelung, dass überwiegend aus Drittmitteln finanziertes Personal

nur befristet beschäftigt werden kann (§59 Abs. (4));

- Verkürzung der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Hochschulselbstverwaltung (§52 Abs. (1));
- Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtags) und -räten im Gesetz;
- Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§24 Abs. (1));
- Abschaffung der Langzeitstudiengebühren (§12 Abs. (2)) und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht–EU–Ländern (§12 Abs.(3)) und für ein Zweitstudium (§12 Abs. (4)).

Abschließend möchten wir ausdrücklich auf die in den Beschlüssen von Gewerkschaftstag der GEW Sachsen und Geschäftsführendem Vorstand 2015 enthaltenen weiteren Vorschläge der GEW Sachsen verweisen, nachzulesen unter
`http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15_beschl2.pdf`
bzw.
`http://www.wissenschaft-gew-sachsen.de/sites/default/files/u4/gt15_beschl2anl_beschlgv.pdf`.
Enthalten ist hierin auch die Forderung nach Verankerung eines Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Im „Aktionsplan der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der UN–Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)“ ist eine „Prüfung der Notwendigkeit einer stärkeren rechtlichen Verankerung der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen an den Hochschulen“ „im Rahmen der nächsten Novelle des SächsHSFG“ angekündigt (Seite 36). Der Entwurf hierzu liegt nunmehr zur Anhörung vor, greift diese Vereinbarung indes nicht auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula–Marlen Kruse
Vorsitzende

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Sachsen

3-72021312-2017/19907

SMWK12.06.17-023

DGB-Bezirk Sachsen | Schützenplatz 14 | 01067 Dresden

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
Herr Ministerialdirigent Matthias Hüchelheim
Wigardstr. 17
01097 Dresden

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes 7. Juni 2017

Markus Schlimbach
Stellv. Vorsitzender

markus.schlimbach@dgb.de

Telefon: 0351-8633-104
Telefax: 0351-8633-158
Mobil: 01752234748

schl-kos

Schützenplatz 14
01067 Dresden

www.sachsen.dgb.de

Sehr geehrter Herr Hüchelheim,

für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes danken wir Ihnen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund schließt sich den Stellungnahmen seiner Mitgliedsgewerkschaften GEW und ver.di voll inhaltlich an.

Wir bedauern, dass die anstehende Novellierung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes nicht genutzt wird, um dieses an einigen weiteren Stellen zu ändern. Dazu gehört aus unserer Sicht Folgendes:

- Streichung der Regelung, dass überwiegend aus Drittmitteln finanziertes Personal nur befristet beschäftigt werden kann (§ 59 Abs. (4));
- Verkürzung der Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Organen der Hochschulselbstverwaltung (§ 52 Abs. (1));
- Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtages) und –räten im Gesetz;
- Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§ 24 Abs. (1));
- Abschaffung der Langzeitstudiengebühren (§ 12 Abs. (2)) und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern (§ 12 Abs. (3)) und für ein Zweitstudium (§ 12 Abs. (4));
- Streichung des § 46 Abs. 4 SächsHSFG, um zukunftsfähige Personalentwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Schlimbach

Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Angaben werden vorübergehend gespeichert.
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Material.

3-7202/3/2-2017/19910

SMWK12.06.17-026

Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen · Theresienstraße 15 · 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Herrn Matthias Hüchelheim
Ministerialdirigent
Wigardstr. 17
01097 Dresden

Dresden, 06.06.2017

Entwurf des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent Hüchelheim,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 10. Mai 2017 senden wir Ihnen die Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zu o.g. Entwurf. Vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Beatrice Hala
Geschäftsführerin

Theresienstraße 15
01097 Dresden

Tel.: 0351 47168-24, -25
Fax: 0351 4716827

Internet: www.sbb.de
E-Mail: post@sbb.dbb.de

SMWK-Anlage

Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Stellungnahme des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen zum Entwurf des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit unserer Mitgliedsgewerkschaft vhw erarbeitet.

Grundsätzliches:

Mit dem vorgelegten Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes" soll die Teilnahme am Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, das 2016 durch die Ministerpräsidenten und die Bundesregierung beschlossen wurde, für die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule ermöglicht werden. Der Bund fördert von 2017 bis 2032 mit einer Milliarde Euro Nachwuchswissenschaftler, in dem er eine Stelle in den ersten sechs Jahren sowie bei Bedarf für eine zweijährige Übergangszeit finanziert. Danach muss das Land die Professuren dauerhaft etablieren. Das Programm soll qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern besser planbare und transparente Karrierewege bieten, indem bundesweit 1.000 Tenure-Track-Stellen geschaffen werden. Nach einer befristeten Bewährungszeit und einer positiven Zwischenevaluation haben die Wissenschaftler die Möglichkeit auf eine Lebenszeitprofessur zu wechseln. Dies kann insbesondere in Hinblick auf das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu Beamtenverhältnissen auf Zeit (AZ: 2BvL 10/16) für äußerst sinnvoll angesehen werden. Das Programm berücksichtigt dabei auch eine bessere Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Entwicklung. In der Vereinbarung haben sich die Länder auch verpflichtet, Tenure-Track-Professuren als eigenständigen Karriereweg neben dem herkömmlichen Berufungsverfahren auf eine Professur an Universitäten dauerhaft einzuführen.

Wir begrüßen ausdrücklich das Programm zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses. Juniorprofessuren mit Tenure-Track können in der Phase zwischen Promotion und Professur zu mehr Sicherheit und verlässliche Karriereperspektiven beitragen. Sie sollten deshalb breit eingesetzt werden, um Nachwuchswissenschaftlern einen frühen Einstieg in die Karriere als selbstständige und forschende Wissenschaftler an den Hochschulen zu ermöglichen. Leider wird die Bedeutung des Programms in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend gewürdigt. Durch die Vermischung mit den Regelungen zur Rufabwehr im Rahmen von Bleibeverhandlungen bzw. der Gewinnung herausragender Persönlichkeiten bei Höhergruppierungen wird der eigenständige Weg der Tenure-Track-Professuren auf eine Professur an Universitäten neben den herkömmlichen Berufungsverfahren eher wieder verschleiert.

Durch das Gesetz soll auch die Möglichkeit geschaffen werden für Professuren, die der Besoldungsgruppe W2 zugeordnet sind, eine Entfristung und Überführung in eine höherwertige Professur der Besoldungsgruppe W3 zu eröffnen. Der Verzicht auf ein erneutes Ausschreibungs- und Berufungsverfahren bei den besonders qualifizierten Bewerbern bzw. bei Rufabwendung wird unterstützt.

Der Gesetzentwurf sichert dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in allen Fällen des Abweichens von der Ausschreibung die Entscheidung zu. Die Entscheidung soll auf der Grundlage eines Qualitätssicherungskonzeptes erfolgen, das von den Universitäten in Abstimmung mit dem Ministerium erstellt wird. Die Hochschulen entscheiden zwar über die Teilnahme am Programm, d.h. die verbindliche Grundsatzentscheidung für die Implementierung des Karriereweges der Tenure-Track-Professur, müssen aber der Bewilligungsbehörde mit dem Antrag ein Personalentwicklungskonzept vorlegen. Dabei ist insbesondere auf die Verstetigung des neuen

Karriereweges einzugehen und soll besondere Verfahrens- und Evaluierungsregelungen der Hochschule für den Tenure-Track enthalten. Ein Personalentwicklungskonzept, das Aussagen zur Personalstruktur und zu den Karrierewegen von Wissenschaftlern macht, ist auch nach unserer Auffassung eine strategische Zukunftsaufgabe der Hochschulen.
Ob es unter diesen Voraussetzungen wirklich erforderlich ist, in jeden Einzelfall die Entscheidung des Ministeriums einzuholen, erscheint zweifelhaft.

Im Einzelnen:

Zu § 59 Ausschreibung

Die Ergänzung in § 59 Abs. 2 Nr. entspricht nicht dem Tenure-Track-Modell und ist als Sonderfall in § 59 Abs. 3 Nr. 1 dargestellt.

Die Formulierungen in § 59 Abs. 3 sind weder kurz noch klar. Eine grundsätzlich verständliche Formulierung ist angezeigt.

Zu § 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren

In § 59 Abs. 3 Nr. 3 wurde die Tenure-Track-Professur eingeführt. Es fehlt jedoch an einer Definition für die Professur.

Die Verlängerung der Befristung der Tenure-Track-Professur bei Geburt oder Adoption von Kindern wird als sinnvolle familienfreundliche Ergänzung begrüßt. Sie entspricht der Bund-Länder-Vereinbarung.

Freistaat
SACHSEN

SMWK06.06.17-056

BEAUFTRAGTER DER SÄCHSISCHEN STAATSREGIERUNG FÜR
DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Herrn Abteilungsleiter Matthias Hüchelheim
- im Postaustausch -

Ihr Ansprechpartner
Stephan Pöhler

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5920
Telefax +49 351 564-5924

info@
beauftragter.sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen
3-7202/3/2-2017

Ihre Nachricht vom
10. Mai 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
BB-5110.30/93

Dresden,
1. Juni 2017

Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Sehr geehrter Herr Hüchelheim,

für die Beteiligung im Rahmen des im Betreff genannten Vorhabens bedanke ich mich.

Da die beabsichtigten Änderungen keinen Bezug zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen aufweisen, sehe ich von der Abgabe einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Pöhler
Der Beauftragte

Arbeit + Behinderung
Allianz zur Beschäftigungsförderung von Menschen mit Behinderungen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.inklusion.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder
Archivstraße, Innenhof SMS

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

(7)

3-7202|312-2017|18437

SMWK29.05.17-017

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
BERGAKADEMIE FREIBERG

Rektor

TU Bergakademie Freiberg · 09596 Freiberg

Sächsisches Staatsministerium
Für Wissenschaft und Kunst
Staatsministerin
Frau Dr. Eva-Maria Stange
Postfach 10 09 20
01097 Dresden

Bearbeiter: Martin Krüger
Gebäude/Raum: Akademiestraße 6, 1.10
Telefon: 03731/39-2551
Fax: 03731/39-3323
E-Mail: sekretariat-rektor@zuv.tu-freiberg.de
Homepage: http://tu-freiberg.de
Datum: 24. Mai 2017

Stellungnahme zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Dr. Stange,

in der gestrigen Sitzung des Senats der TU Bergakademie Freiberg, wurde ich gebeten, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

„Der Senat der TU Bergakademie Freiberg begrüßt das geplante Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG), hält diese für dringend notwendig und spricht sich daher für eine möglichst schnelle Umsetzung aus.

Darüber hinaus möchte der Senat jedoch anmerken, dass einige änderungswürdige Punkte im Hochschulgesetz außer Acht gelassen werden und möchte sich daher speziell für eine Änderung der Aspekte, welche den Senat selbst betreffen, aussprechen.

Der Senat hat ein Gutachten des juristischen Dienstes des Landtags vom 23. Mai 2016 zur Kenntnis genommen, dort heißt es in der Zusammenfassung:

“Bezüglich der Zuständigkeit des Rektorats über die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen im Benehmen mit dem Senat (§ 83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3), der Errichtung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung einer Zentralen Einrichtung im Benehmen mit dem Senat (§ 83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4), der Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Fakultäten und Grundeinheiten nach § 2 Absatz 2 SächsHSFG im Benehmen mit dem Senat (§ 83 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5) bestehen rechtliche Bedenken, ob diese Regelungen unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze zur Wissenschaftsfreiheit und zum Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen (insbesondere Beschluss vom 24.06.2014, Az.: 1 BvR 3217/07) noch verfassungskonform sind.”

Der Senat spricht sich daher für eine Änderung von "in Benehmen mit dem Senat" zu "auf Beschluss des Senats" in den im Gutachten genannten Punkten aus, um verfassungsrechtliche Bedenken bezüglich der Zuständigkeiten an Hochschulen auszuräumen.

Darüber hinaus merkt der Senat folgenden Änderungswunsch zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit an:

In § 86 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 soll um „im Einvernehmen mit dem Senat" ergänzt werden."

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Kopie
LRK Herrn Prof. Dr. Müller-Steinhagen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT
BERGAKADEMIE FREIBERG
Die Ressourcenuniversität. Seit 1765.

Promovierendenrat der TU Bergakademie Freiberg

Stellungnahme des Promovierendenrates

vom 7. Juni 2017 zum

Entwurf einer Novelle des sächs. HSFG

vorgelegt vom

SMWK Sachsen

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen am sächs. HSFG um die Optionen von Tenure Track zu erweitern und die Abwehr von Fremdrufen zu erleichtern. Dennoch sind wir der Ansicht, dass es erheblich größeren Reformbedarf am sächs. HSFG gibt. Es erscheint nicht sinnvoll diese notwendigen Änderungen bis zur nächsten Reform, vermutlich nicht eher als in der nächsten Legislaturperiode, aufzuschieben. Wir regen dazu an eine umfassende Novelle auszuarbeiten und alle hochschulpolitischen Gruppen schon bei der Erstellzung zu beteiligen. Zum Start senden wir ihnen die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte, die einer Überarbeitung bedürfen.

1 Promovierendenvertretung

Im Sinne einer Stärkung des wissenschaftlichen Nachwuchses müssen auch die Promovierenden im Hochschulgesetz besser abgesichert werden.

Im Koalitionsvertrag heißt es: "Den Status von Promovierenden wollen wir verbessern und führen dazu eine verbindliche Datenbank als Mindeststandard eine „Doktorand*innenliste“. Wir begrüßen diesen Vorschlag und fordern eine zentrale uniweite Erfassung aller Promovierenden im Hochschulgesetz zu verankern. Als Promovierender gilt, wer eine gültige Absichtserklärung und Betreuungsvereinbarung vorweisen kann. Um eine hohe Qualität der Promotion zu gewährleisten, fordern wir die Unterzeichung einer verpflichtenden Betreuungsvereinbarung zu Beginn des Promotionsvorhabens in Hochschulgesetz festzuschreiben. Da Promovierende an den Universitäten eine durchaus große Gruppe sind, aufgrund ihrer individuellen Arbeits- und Qualifizierungssituation sich jedoch erheblich von Studierenden und Mitarbeiter*innen unterscheiden, sollten die Universitäten die Möglichkeit bekommen, weitergehende Regelungen zur Vertretung der Promovierenden in ihren Grundordnungen zu treffen. Bereits heute gibt es verschiedene Promovierendenvertretungen, deren Bestehen und Ausgestaltung sowie Mitwirkungsmöglichkeiten

gesetzlich legitimiert werden sollten. Aus Sicht des Promovierendenrates der TU Bergakademie Freiberg soll eine Promovierendenvertretung mindestens mit beratender Stimme im Senat und Fakultätsrat vertreten sein sowie vor Erlass einer Promotionsordnung angehört werden.

2 Promotionsgutachter gemäß §40 Abs. 6 sächs HSFG

Im Rahmen zum Beispiel des Professoren*innenprogramms sollen neue Forschungsgebiete an sächsischen Hochschulen etabiert werden. Auch der Paragraph über außerplanmäßige Professor*innen erwähnt neue Fächer usw. Neue Forschunggebiete sind natürlich auch für Promovierende sehr interessant. Auf der anderen Seite muss man festhalten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Promotion bei einer Junior oder apl. Professor*in alles andere als optimal sind. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass die Betreuer*in nicht die Bedingungen erfüllt, die vom sächs. HSFG an eine der Gutachter*innen gestellt werden (Berufung nach §60 0der §62 sächs HSFG). Dadurch wird die Wahl weiterer Gutachter*innen extrem eingeschränkt, da zwingend eine Gutachter*in bestellt werden muss, die ordentliche Professor*in an einer sächsischen Hochschule ist. Insbesondere bei kleinen Fachgebieten oder sehr spezifischen Themen, die nur an eingigen Standorten in Deutschland und wenigen Standorten auf der Welt behandelt werden, kann eine fachlich sinnvolle Begutachtung im derzeitigen rechtlichen Rahmen praktisch nicht gewehrleistet werden. Dies ist sowohl für die einzelne Betroffene*n schlecht, wenn sie kein qualifiziertes Feedback erhält, insgesammt kann es sich aber langfristig auch zu einem Problem in Hinblick auf die Qualitätssicherung von Promotionen insgesammt entwickeln. Um diese Probleme zu vermeiden, sollten alle Professor*innen bei der Betreuung von Promotionen (in §40 Abs. 6 sächs HSFG) gleichgestellt werden, unabhängig davon ob Sie normal, gemeinsam, außerplanmäßig oder als Juniorprofessor*in berufen wurden.

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Forschung wäre es auch wünschenswert, wenn es im Rahmen der Qualitätsicherung der Forschung Evaluierungsberichte über die wissenschaftliche Arbeit der Professor*innen gäbe, welche sowohl den jeweiligen Rektoraten einen Überblick über die stattfindende Forschung liefert, als auch zur Orientierung für Promotionsanwärter*innen dienen können.

Langfristig macht die Idee außerplanmäßiger Professor*innen wenig Sinn. Im wesentlichen erscheint Sie als billige Maßnahme, Leute die eine echte Professur erhalten könnten, mit einem Titel abzuspeissen und so dringend notwendige Professor*innenstellen nicht schaffen zu müssen.

3 Option für unbefristete Drittmittelstellen

An all unseren Standorten steigt der Drittmittelanteil in jedem Fall in der Forschung und in einigen Fällen auch bei sinnvollen Ausgestaltung der Lehre. Es ist unter keinen Umständen zu erwarten, dass wir kurzfristig zu einem Zustand zurückkehren, wo der Anteil zurück geht und die Aufgaben aus dem Haushaltsetat erfüllt werden können.

Gleichzeitig haben wir in den letzten Jahren wichtige Schritte getan, um Kurzzeitbefristungen entgegen zu wirken und Perspektiven für Leute zu schaffen. Die Grundlage dafür wurde mit der

Novelle des WissZeitVG und dem Rahmenkodex gelegt, auch wenn es mit diesen immer noch einige Umsetzungsschwierigkeiten gibt.

Wenn man im Rahmen der gegeben Bedingungen die Verhältnisse bessern will, muss man auch bei den Drittmitteln ansetzen. Hier steht §46 Abs. 4 des sächsHSFG einer langfristigen Perspektive klar entgegen, denn durch die gesetzliche Zwangsbefristung ist es Hochschulen nicht einmal theoretisch möglich einem Teil ihrer Forschungsangestellten eine unbefristete Perspektive zu bieten. Von daher, wenn Sie wirklich die massenhafte Befristung abschaffen wollen, so können Sie dies durch Änderung von §46 Abs. 4 sächsHSFG erreichen. Unser Formulierungsvorschlag lautet

(4) Für Personal, das überwiegend für die Durchführung eines aus Drittmitteln finanzierten Forschungsvorhabens der Hochschule eingestellt wird, sind die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden. Absatz 5 bleibt unberührt.

Rückfragen etc. nehmen wir gern unter info@prorat.tu-freiberg.de entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Promovierendenrat der TU Bergakademie Freiberg

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
poststelle@smwk.sachsen.de

- Vorab per E-Mail -

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-1704
Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
3-7202/3/2-2017

Ihre Nachricht vom
9. Mai 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/1-II.NKR-1352/17

Dresden,
7. Juni 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes
hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommunen	 keine keine
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personal- und Sachaufwand einmaliger Personalaufwand davon Kommunen	 im Saldo nicht quantifizierbare Entlastung 80.000 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.	

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-gerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Ziel des Bundesprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Schaffung zusätzlicher Tenure-Track-Professuren. Da in Sachsen jedoch keine über die Bundesförderung hinausgehenden Stellen vorgesehen sind, wird es, wenn es nicht gelingt den Bund zu einer Verstetigung des Programms zu bewegen, nach Auslaufen des Programms bei der aktuellen Stellensituation an den Hochschulen im Freistaat bleiben.

2. Im Einzelnen

2.1 Regelungsinhalt

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) sollen

- die rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme der Universitäten und der ihnen gleichgestellten Kunsthochschulen am durch den Bund finanzierten Tenure-Track-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geschaffen werden und
- die Ausnahmefälle, in denen auf eine öffentliche Ausschreibung der Stellen für Professoren verzichtet werden kann, erweitert werden, um die Hochschulen im Wettbewerb um die besten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu stärken.

2.2 Darstellung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Ressort führt aus, dass für Bürger und Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Der Aufwand für die Entscheidung der Hochschule, im Falle eines Fremdrufs dem Juniorprofessor ein Angebot auf eine vorhandene Professorenstelle zu machen (§ 59 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SächsHSFG-E, Rufabwehr Juniorprofessor), ist gering. Es werden jährlich drei solcher Fälle geschätzt (68 Juniorprofessoren an den vier Universitäten und an einer Kunsthochschule, Stand 2015). Ebenso verhält es sich mit

dem Verwaltungsaufwand im SMWK. Der Aufwand für die Änderung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SächsHSFG-E wird bei geschätzten 15 Fällen jährlich sowohl für die Universität als auch für das SMWK ebenfalls als gering eingeschätzt. Potenziell betroffen sein können in der Regel nur die 1.275 Professoren an Universitäten von einem Ruf an eine andere Universität. Auch die Regelung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SächsHSFG-E wird nur einen vernachlässigbaren Verwaltungsaufwand verursachen, da die Berufung auf eine höherwertige Professur ohne Ausschreibung nur vereinzelte Fälle betreffen wird. Die Regelung in § 59 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SächsHSFG-E (Auswahlverfahren als Ersatz für Berufungsverfahren) wird seltene Fälle von besonders qualifizierten Professoren, z. B. mit Alexander-von-Humboldt-Professur, betreffen, deren Gewinnung für eine Universität aber besonders wichtig sein kann. Für die vier Fälle der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 SächsHSFG-E werden für die jeweilige Entscheidung der Hochschulen auf eine öffentliche Ausschreibung zu verzichten insgesamt 200 Stunden/jährlich angesetzt. Die Entscheidungen des SMWK über die Einwilligung hierzu verursachen bei diesem einen Erfüllungsaufwand von insgesamt 50 Stunden/jährlich.

Mit mindestens 250 Stunden ist gegenzurechnen, da auch bisher z.B. Bleibeverhandlungen bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder Personalgespräche zur Gewinnung von Professoren geführt worden sind und künftig in einigen Fällen Berufungsverfahren nicht mehr nötig sein werden.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass beim SMWK ein einmaliger Aufwand für die Erarbeitung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungskonzept von ca. 50 Arbeitsstunden entsteht. Hierfür wurde auf die Erfahrungen in zwei Bundesländern zurückgegriffen. Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule werden einmalig Qualitätssicherungskonzepte (§ 59 Abs. 3 Satz 2 SächsHSFG-E) erstellen. Die fakultätsübergreifende Ausarbeitung wird je Hochschule ca. fünf Fachleute à 10 Arbeitsstunden und die Befassung in den Organen (Senat, Rektorat) ca. insgesamt 10 Arbeitsstunden für alle Entscheidungsträger in Anspruch nehmen. Mithin entsteht ein einmaliger Aufwand von 300 Stunden bei den Hochschulen. Für die Abstimmung der einzelnen Konzepte mit den fünf Hochschulen wird ein einmaliger Personalaufwand beim SMWK von je 10 Stunden geschätzt.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass für die Entscheidungen der Hochschulen gem. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG-E (Vergabe einer Tenure-Track-Professur) unter Berücksichtigung der gem. § 7f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Haushaltsgesetzes 2017/2018 für das Programm ausgebrachten 25 Leerstellen ein Aufwand in Höhe von 350 Stunden geschätzt wird. Für die zweite Bewilligungsrunde ab dem Jahr 2019 ist mit dem gleichen Aufwand zu rechnen. Die Befragung der Hochschulen zum Arbeitsaufwand ergab ein stark differenziertes Bild.

2.3 Haushaltsauswirkungen

Keine.

2.4 Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz.

2.4.1 Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Für Bürger und Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

2.4.2 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1 Erfüllungsaufwand des Freistaates

Die Erweiterung der Ausnahmefälle gem. §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E, in denen künftig auf eine öffentliche Ausschreibung der Stellen für Professoren verzichtet werden kann, führt zu einer nicht quantifizierbaren Reduzierung des **jährlichen** Erfüllungsaufwandes (Personal- und Sachaufwand) der Hochschulen. Für die vier Fälle der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E werden für die Entscheidungen der Hochschulen bei 20 Fällen pro Jahr

200 Stunden/jährlich des gehobenen Dienstes angesetzt. Für die Einwilligung des SMWK in das Absehen von der öffentlichen Ausschreibung in den Fällen der §§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 2. HS, Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG-E entsteht bei diesem zusätzlicher Personalaufwand von insgesamt 50 Stunden/jährlich des höheren Dienstes. Im Gegenzug können die Hochschulen jedoch auf die langwierigen Berufungsverfahren und die damit einhergehenden öffentlichen und in der Regel internationalen Ausschreibungen verzichten. Bei Gegenüberstellung der neu entstehenden Belastungen zu den dargestellten Entlastungen kommt es insoweit im Saldo zu einer Entlastung der Hochschulen.

Die vier Universitäten und ggf. eine Kunsthochschule müssen **einmalig** Qualitätssicherungskonzepte erstellen. Beim SMWK entsteht ein einmaliger Aufwand für die Erarbeitung der Anforderungen an ein Qualitätssicherungskonzept von 50 Arbeitsstunden/höherer Dienst. Die anschließende fakultätsübergreifende Ausarbeitung wird je Hochschule ca. fünf Fachleute à 10 Arbeitsstunden und die Befassung in den Organen (Senat, Rektorat) insgesamt ca. 10 Arbeitsstunden für alle Entscheidungsträger je Hochschule in Anspruch nehmen. Für die Abstimmung der einzelnen Konzepte mit den fünf Hochschulen entsteht beim SMWK ein Personalaufwand von je 10 Stunden/höherer Dienst. Es entsteht somit insgesamt ein einmaliger Aufwand von 400 Stunden des höheren Dienstes, dies entspricht ca. 30.000 Euro.

Für die Förderung der Tenure-Track-Professuren entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Einreichung eines Personalentwicklungskonzeptes und eines Gesamtkonzeptes erforderlich. Die Erarbeitung ist mit erheblichem Aufwand für die Hochschulen verbunden. Dies stellt jedoch keine unmittelbare Vorgabe aus der gegenständlichen Änderung des Hochschulfreiheitsgesetzes dar und ist somit bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidungen der Hochschulen für die Vergabe einer Tenure-Track-Professur gem. § 69 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 SächsHSFG-E verursachen einmaligen Personalaufwand. Unter Berücksichtigung der gem. § 7f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

des Haushaltsgesetzes 2017/2018 für das Programm ausgebrachten 25 Leerstellen entsteht ein Aufwand in Höhe von 350 Stunden. Für die zweite Bewilligungsrunde ab dem Jahr 2019 ist mit dem gleichen Aufwand zu rechnen. Auch unter Berücksichtigung des hochschulinternen Wettbewerbs der Fakultäten ist daher mit einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von 700 Stunden/höherer Dienst und somit einem Erfüllungsaufwand von ca. 50.000 Euro zu rechnen.

2.4.2.2 Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Kommunen sind von der Regelung nicht betroffen.

2.5 Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vorzunehmen.

Ziel des Bundesprogramms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist die Schaffung zusätzlicher Tenure-Track-Professuren. Da in Sachsen jedoch keine über die Bundesförderung hinausgehenden Stellen vorgesehen sind, wird es, wenn es nicht gelingt den Bund zu einer Verstetigung des Programms zu bewegen, nach Auslaufen des Programms ceteris paribus in quantitativer Hinsicht bei der aktuellen Stellensituation an den Hochschulen im Freistaat bleiben.

gez.	gez.
Czupalla	Leimkühler
Vorsitzender	Berichterstatter